

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 41 (1917)

Artikel: Das altglarnerische Recht [Fortsetzung]
Autor: Heer, Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

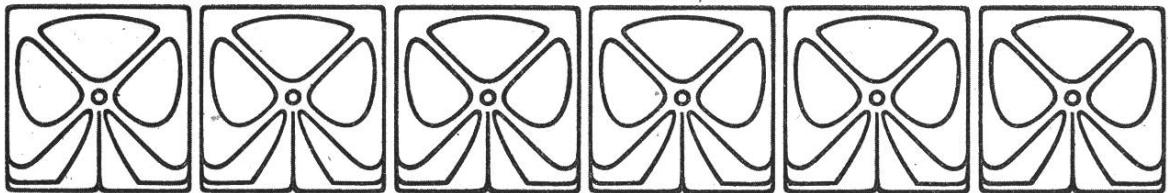
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS
ALTGLARNERISCHE RECHT
VON
GOTTFRIED HEER.

VIERTES HEFT
KAP. VII: DAS ALTGLARNERISCHE RECHT
VON 1623—1683.



Das altglarnerische Recht.

Kapitel VII.

Vom Landesvertrag von 1623 bis zum Landesvertrag von 1683.

Erst 1803 hat das Land Glarus seine erste „Verfassung“ erhalten. Auch 1803 geschah es nicht aus eigener Initiative, sondern auf den Wunsch des „Vermittlers“ Napoleon hatte auch Glarus gleich den übrigen Kantonen eine Verfassung vorzulegen. Sie war auch noch recht kurz, indem sie nicht mehr als sieben Artikel umfasste. Dagegen kam den Verträgen, welche die beiden Religionsparteien des Landes abgeschlossen hatten, ungefähr dieselbe Bedeutung zu, die unsere heutigen Verfassungen beanspruchen. Diese Verträge hatten sogar noch grössere Kraft und Bedeutung, als unsere Verfassungsbestimmungen; denn diese können bekanntlich durch Mehrheitsbeschluss jederzeit abgeändert werden, während die Änderung der Verträge ungleich schwerer fiel, weil sie die Zustimmung beider Parteien erforderte. Es ist darum wohl angezeigt, dass wir auch für unser VII. Kapitel das Werden eines neuen Vertrages vorausstellen.

Der Landesvertrag von 1623, bis zu welchem unser vorausgehendes Kapitel führte, hatte den Katholiken eine Vertretung in den Gerichten, wie den administrativen Behörden zugesichert, die weit über eine proportionale Vertretung der Minderheit hinausging. Die reformierten Glarner hatten sich zu einem derartigen Vergleich nur entschliessen können, weil hinter der katholischen Minderheit des Landes Glarus die starken V oder VII kath. Orte standen und weil der Ernst der Zeit zum Frieden mahnte. Seit 1618 war ja jenseits des Rheins ein schrecklicher Krieg zum Ausbruch gekommen, der bald über diese, bald über jene Gaue Jammer und Verheerung brachte und in der Zeit von 30 Jahren Deutschland in eine Wüste verwandelte. Da galt

es, alles zu vermeiden, was die Gefahr in sich schloss, dass der Krieg seine Wellen auch über die Grenzen des eidgenössischen Gebietes hinüberwerfen konnte. Der Veltlinermord und der Prättigauer-Aufstand waren ja Flammenzeichen, die in beredtester Weise vor der bestehenden Gefahr warnten. Solche Erinnerungen mussten wohl patriotisch gesinnten Männern den dringenden Wunsch für Erhaltung des Friedens nahe legen; sie konnten es der evangelischen Mehrheit auch zur Pflicht machen, im Interesse des Friedens sich nachgiebig zu erweisen.

Hatten aber so die Evangelischen durch den Vertrag von 1623 ihren katholischen Mitläudern eine über das Verhältnis ihrer Seelenzahl weit hinausreichende Vertretung in Gericht und Rat zugestanden, so genügten diesen die ihnen gemachten Zugeständnisse auf die Dauer in keiner Weise und kamen infolgedessen auch immer neue Begehren. Ihre Beschwerden, selbstverständlich von Schwyz nachdrücklich unterstützt, führten schon 1638 zu einer Ergänzung des Landesvertrages von 1623, durch welche den Katholiken zugestanden wurde, dass sie allein zur Wahl von Landvögten nach den gemeinsam mit Schwyz regierten Vogteien Gaster und Uznach befähigt sein sollten. Als Entschädigung für dieses Entgegenkommen wurde die Wahl eines Landvogtes nach Werdenberg den Reformierten vorbehalten. Dabei sollte immerhin die Verwaltung der genannten Landvogteien im Namen des gemeinen Landes geschehen und darum auch diesem Rechenschaft über die Tätigkeit der Landvögte abgestattet werden — eine Bedingung, die nachher von Schwyz und Katholisch-Glarus als Hemmnis empfunden und öfters missachtet wurde. In den 1650er Jahren gab sodann die Fahrtsfeier, die doch die Anhänglichkeit an das eine, gemeinsame Vaterland bestärken sollte, Anlass zu bösem Zwist, in den 1670er Jahren aber wurde der konfessionelle Gegensatz geschürt durch die von den Katholiken trotz dem Widerspruch der Evangelischen durchgesetzte Gründung eines Klosters auf dem Burghügel von Näfels.

Wir werden uns über diese Fortdauer des konfessionellen Haders im Lande Glarus auch nicht zu sehr wundern, da wir wissen, wie sehr damals durch die gesamte Eidgenossenschaft die konfessionellen Gegensätze das ganze politische Leben über-

wucherten und jeden Versuch für eine Annäherung der Parteien und jeden Wunsch einsichtiger Staatsmänner für festern Zusammenschluss der XIII Orte vereitelten.¹⁾ Nach dem für die Reformierten unglücklichen Ausgang des ersten Vilmergerkrieges und dem dritten „Landfrieden“ vom 7. März 1656, in welchem der Standpunkt der siegreichen katholischen Partei in so entschiedener Weise zum Ausdruck gelangte, konnten die Katholiken von Glarus, so sehr sie sich in der Minderheit befanden, vollends bei ihren Beschwerden auf die tatkräftige Unterstützung durch die V Orte zählen und so auch auf eine ihnen günstige Revision des Vertrages von 1623 hoffen.

Wohl seien sie in Gericht und Rat, konnten sie ihren Parteigenossen²⁾ klagen, von Gesetzes wegen vertreten, aber überall seien sie trotzdem in der Minderheit und werden deshalb von ihren Widersachern stets übermehret. So frägt denn in einer in Luzern am 12. März 1681 tagenden Konferenz der V Orte der Abgeordnete der katholischen Glarner, Ritter Daniel Bussi,³⁾ um Rat, ob die im Lande Glarus obwaltenden Religionsstreitigkeiten „durch eine Landesteilung oder durch eine Sönderung in Gericht und Rat besser gehoben und ein ruhiger Bestand beider Parteien gesichert werden“ könnte.⁴⁾ Dieselbe Angelegenheit kommt daraufhin auch an der gemeineidgenössischen Jahresrechungstagsatzung vom 6. Juli 1681 zur Sprache; man kann aber zu keinem Schluss kommen, weil die reformierten Abgeordneten von Glarus erklären, sie können ihren Streit nur nach eidgenössischem Recht, d. h. vor „gleichen Sätzen“⁵⁾ vorbringen,

¹⁾ Vergl.: J. Dierauer, Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft IV, pag. 67, 81, 158 ff.

²⁾ Als äusserlich sichtbares Zeichen, dass die Katholiken von Glarus vielmehr zu den Glaubensgenossen in den V Orten als zu ihren Glarner Mitläudleuten sich hingezogen fühlten, darf wohl gelten die 1655 erfolgte Aufnahme von Katholisch-Glarus in die unter dem Patronat des „Heiligen“ Karl Borromeo stehende „Einigung und Bruderschaft“ der katholischen Orte. Dierauer a. a. O., pag. 59.

³⁾ D. Bussi, von Glarus, war Landammann 1679—81.

⁴⁾ Eidgenössische Abschiede, Band VI, zweite Abteilung, pag. 3.

⁵⁾ Für die schiedsrichterliche Behandlung ernannte jede der streitigen Parteien gleichviel Schiedsrichter oder „Sätze“.

während die katholischen Abgeordneten⁶⁾ gegenteils ihre Klagen vor der „gemeinen Session“, in welcher ihre Sache gegebenermassen zum voraus die Mehrheit für sich hatte, zur Entscheidung bringen wollen. Da die erstere Ansicht von allen evangelischen Ständen, die letztere Ansicht ebenso fest von allen VII katholischen Ständen geteilt wird, versucht man den Ausweg, dass gesonderte katholische und evangelische Sessionen gehalten und von jeder derselben je einzeln beide Parteien vernommen werden. Nachdem aber diese Sessionen wieder vor den XII Orten und den Zugewandten Bericht erstattet, zeigte sich „die Obstakel wie zuvor, wer der Richter sein solle,“ so dass man zu der Ueberzeugung kommt, „dass die Differenz des Richters von viel mehr Importanz erachtet worden, als die Causa der Parteien selbst.“ Um aber doch etwas in Sache zu tun, wird beschlossen, auf den 8. Dezember dieses Gegenstandes halber eine allgemeine Tagsatzung anzusetzen. Gleichzeitig aber lässt man den Parteien durch eine Gesandtschaft aus der Session den Vorschlag machen, sich in dem Gottesdienst und in Verwaltung Gerichts und Rechts zu trennen, in der Weise, dass beide Religionen im Flecken Glarus ihre besondere Kirche und in Zivilsachen ihre besondern Gerichte haben, vor welchen jeder Ansprecher den Beklagten suchen solle.⁷⁾

Da die auf den 8. Dezember in Aussicht genommene Tagsatzung nicht zustande kam, besammelten sich am 15. und 16. Dezember die Abgeordneten der VII katholischen Orte zu einer Vorberatung in Luzern. Dabei wird zuvörderst ein von den Katholiken von Glarus am 14. Dezember durch einen eigenen Boten übersandtes Schreiben mit beigefügtem Vergleichsprojekt beider Religionsparteien, verlesen und von den Schreiben, welche Zürich an Luzern und Luzern an Katholisch-Glarus erlassen, Kenntnis gegeben. Die Gesandten halten hierauf mit ihren beabsichtigten Ratschlägen zurück und beschränken sich zunächst auf Erwägung der ihnen unterbreiteten Vergleichsvorschläge, fin-

⁶⁾ Ausser dem kath. Tagsatzungsabgeordneten, Landstatthalter Joh. Georg Bachmann, waren noch zwei kath. „Spezialabgeordnete“ erschienen, dasselbe war auch reformierterseits der Fall.

⁷⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 8.

den dieselben aber sehr unlauter, so dass die katholische Partei damit wenig oder gar nichts erzwecken könnte, vielmehr für das katholische Wesen daraus grosse Nachteile und gefährliche Konsequenzen hervorgehen müssten. Auffallend findet man, dass dabei die früheren Klagen der katholischen Partei, sie werde im Landrat und an der Landsgemeinde übermehrt und ihr könne nur durch eine Landesteilung oder gänzliche Sönderung in Gericht und Rat, Kirche und Gottesdienst geholfen werden, nicht mehr zum Vorschein kommen, ja sogar angenommen ist, dass alles nur ein Regiment sein solle, ausser was durch frühere Verträge verglichen worden sei. Es kommt daher in Anzug, der katholischen Partei ihr nachteiliges und keinen Bestand versprechendes Traktieren zu verweisen, wogegen immerhin befunden wird, in der Antwort an Katholisch-Glarus keinerlei Parteilichkeit zu verraten, sondern durch Partikularbekanntschaften in Glarus diesen Empfindungen Ausdruck zu geben. Nach Gutheissen eines in obigem Sinn abgefassten Schreibens an Katholisch-Glarus vom 15. Dezember (1681) beratet die Konferenz die Frage, wie jener Partei zu helfen sei, wenn sie sich mit der andern, wie es den Anschein habe, nicht selbst vergleichen könne. Da eine Landesteilung nicht möglich scheint, so kann man das rechte Auskunftsmittel nur in einer Sönderung in Rat und Gericht, Standesangelegenheiten und Kirchensachen erblicken, wie sich dieses in Appenzell bewährt habe, dazu ist aber die Vermittlung der uninteressierten Orte unerlässlich. In zweite Frage kommt, wie den unkatholischen Orten zu begegnen sei, wenn diese, gestützt auf den Vertrag von 1632 und den Friedensschluss von 1656, auf die Parität der Sätze dringen wollen. In dieser Beziehung findet man für durchaus nötig, darauf zu halten, dass in gütlichen und rechtlichen Verhandlungen sowohl in dieser Streitigkeit, als auch künftig in andern, den gesamten uninteressierten Orten das Schiedsrichteramt gewahrt bleibe. Die alten Bünde und Verträge vermögen, dass, wenn ein Ort in sich selbst oder zwei Orte gegeneinander streitig seien, die übrigen Orte, nicht aber gleiche Sätze, sich darum annehmen sollen. Es werden aber auch zwei Besorgnisse geäussert, nämlich einerseits, ob die katholischen Orte

immer die Mehrheit bilden. Dieses sei mit Sicherheit nur der Fall, wenn sie nicht zugleich mit andern in Streitigkeiten stehen; im entgegengesetzten Falle möchten die Unkatholiken als Schieds-orte die Mehrheit haben. Ein zweites Bedenken bezieht sich auf die Wahl des Obmanns, wenn nach gleichen Sätzen verhandelt werden müsste. Die Wahl eines solchen veranlasst oft mehr Streitigkeit, als der Haupthandel selbst; oft kommt sie gar nicht zustande, so dass der Handel gar nie ausgetragen werden kann. Auch werde, da dem Beklagten die Bezeichnung des Obmanns zukomme, die Parteistellung nicht selten hinterlistig verrückt. Endlich kommt noch die Frage in Anregung, ob man nicht die Parteien nochmals an eine gütliche Vergleichung und das übrige Ge- schäft, der Parität halber, weil sich die unkatholischen Orte heftig darum annehmen würden, bei Seite lassen sollte. Nach den Beratungen findet die Konferenz für nötig, den Friedens- schluss vom 7. März 1656 und den Vertrag von 1632 im Original zu verlesen, woraus entnommen wird, dass diese Akte keines- wegs zugeben, dass in allen Streithändeln gleiche Sätze zu Schieds- richtern sollen gebraucht werden, indem der Vertrag von 1632 nur von den gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal redet, und für das politische Wesen die Mehrheit der Stimmen, die gleichen Sätze dagegen nur in Religionssachen, und was der Religion notwendig anhängig, zulasse. Im Friedensschluss von 1656 aber rede der vierte Artikel auch mit Unterschied von den gleichen Sätzen, da sie nicht in allen Streithändeln zu- gelassen, sondern auch jedem Ort die Souveränität und hohe Judikatur heiter vorbehalten, und ein allfälliger Streit hierüber nicht vor gleiche Sätze geschlagen werde. Darüber verliest die Gesandtschaft von Luzern ein Gutachten, dass nach Inhalt der alten Bünde und Verträge und gemäss beigefügten Exempeln im gegenwärtigen Fall die Schiedmittel gleicher Sätze keine An- wendung finde. Damit aber dem glarnerischen Handel ohne wei- tern Verzug aus dem Grunde abgeholfen werden kann, beschliesst man, Zürich auf sein Schreiben an Luzern zu erwidern, man bedaure sehr,⁸⁾ dass die beiden Parteien in Glarus keinen ver-

⁸⁾ Nach dem Verweis, den die kath. Konferenz den Katholiken von Glarus wegen ihres Vergleichsprojektes ausgesprochen, erscheint das Zürich gegen- über kund gegebene „Bedauern“ doch wohl als heuchlerisch.

gnüglichen und beständigen Vergleich zustande gebracht und man ihnen hierzu gerne noch Aufschub einräume; wenn aber ein solcher Vergleich bis auf nächsten Januar nicht erzielt werden könne, so erwarte man der badischen Verabschiedung gemäss die Ausschreibung einer gemeinen Tagsatzung nach Baden, wobei alle Gesandten wohl instruiert erscheinen sollen, damit dann die Parteien durch Beistand göttlicher Gnaden zu einem guten Vergleich gebracht werden mögen.⁹⁾

Acht Tage nachher — am 24.—26. Dezember neuen (14.—16. alten) Stils treten in Aarau die evangelischen Stände zur Vorberatung in gleicher Frage zusammen und sind in der grossen juridischen Frage, um die sich alles dreht, ob in dem vorliegenden Streit durch gleiche Sätze oder per majora durch Entscheid der gesamten Tagsatzung entschieden werden soll, alle Abgeordneten ebenso einstimmig für „gleiche Sätze“, wie die Gegenpartei „aus einem Munde“¹⁰⁾ sich für den Entscheid durch Mehrheitsbeschluss ausgesprochen hatte. „Ein von Zürich über diesen Gegenstand ausgearbeiteter und den evangelischen Orten mitgeteilter Bericht kommt zu folgenden Resultaten: Die Stimmenmehrheit sei nur anerkannt im Dreiländerbund von 1315 und im IV Waldstättebund von 1332 (hier übrigens auch nicht besonders deutlich);¹¹⁾ alle andern gemeinen Bünde dagegen rufen den gleichen Sätzen. Diese seien auch bedungen worden in dem Vergleich zwischen Zürich und den V Orten betreffend den Matri-monial- und Kollaturstreit im Thurgau und Rheintal. Im Bauernkrieg sei zwischen Luzern und seinen Untertanen durch gleiche Sätze der Spruch gefällt worden. Auch der Friedensschluss vom 26. Februar (7. März) 1656 stelle die gleichen Sätze auf. Das Stanser-verkommnis weise für Streitigkeiten, welche Luzern betreffen, ebenfalls gleiche Sätze auf. Uri habe bei der Aufnahme von Schwyz und Unterwalden in die Gemeinschaft von Bellinz die Stimmenmehrheit ausgeschlossen. Der Friedensschluss von Osnabrück schliesse in Religionssachen die Stimmenmehrheit aus, desgleichen der Rechsgelehrte Besoldus in seinem *Thesaurus practicus* in

⁹⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 24, 25.

¹⁰⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 31.

¹¹⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 29.

Anwendung auf Religions- und Freiheitssachen. Zürich wird ersucht, bei der nächsten Tagsatzung im Sinne dieses Berichtes auf die Anwendung der gleichen Sätze im Glarnergeschäft zu dringen, wobei es von den übrigen evangelischen Orten unterstützt werden soll.“¹²⁾

Diesem Beschluss der evangelischen Stände gegenüber halten die V Orte in ihrer Sonderkonferenz an dem früher festgelegten Standpunkt fest. Es war darum gegeben, dass an der am 18. Januar 1682 zur Behandlung des Glarnergeschäftes in Baden zusammentretenden gemeinen Tagsatzung keine Einigung erzielt werden konnte. „Da nach weitläufiger Replik und Duplik alle Orte bei ihrer Meinung verbleiben, wird einfach beschlossen, der Sachen Verlauf in den Abschied zu nehmen und allen Obrigkeit zu fernem Nachdenken zu empfehlen. In weiterer, freundlicher Beratung, wie das Glarnergeschäft beruhigt werden möchte, kommen noch zwei Mittel auf die Bahn, nämlich erstens, dass die streitenden Parteien nochmals an eine selbsteigene Vermittlung unter ihnen, mit beiderseits beliebigem Zuzug eines oder zweier Vermittler aus den unbeteiligten Orten, verwiesen werden, und zweitens, dass versucht werde, die Katholischen im Lande zusammenzuteilen. Sofern keines dieser Mittel verfange, solle diese Angelegenheit wieder vor die nächste gesamte Session gebracht werden. Da indessen Nachricht einging, als herrsche in Glarus unter den Parteien grosses Misstrauen, so dass beiderseits Wachen aufgestellt werden, ist von der Session an gemeinen Stand Glarus ein bewegliches Schreiben erlassen worden, worin allseitig zu Frieden und Ruhe ermahnt wird. Den katholischen Orten wird überlassen, ein wohlmeinendes Projekt über eine Landesteilung ebenfalls an diesen Stand abgehen zu lassen, was dann auch geschah.“¹³⁾

Wie es scheint, lag auch bereits ein solches Projekt vor; Landammann Weiss, der Vertreter der evangelischen Glarner, erklärte aber in einer in denselben Tagen (19.—24. Januar 1682) abgehaltenen Sonderkonferenz der evangelischen Stände zum voraus, dasselbe sei für sie unannehmbar, da den Bewohnern von

¹²⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 26 f.

¹³⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 30.

Bilten und Niederurnen nicht zugemutet werden könne, ihren dortigen Besitzstand aufzugeben und „mit dem wilden Linthal zu vertauschen.“¹⁴⁾

Aber schon am 12. Januar 1682 hatten die Katholiken in einer Sonderkonferenz auch für den Fall, dass die Evangelischen nicht einlenken, von kriegerischen Massnahmen gesprochen, und dasselbe geschieht auch weiterhin auf einer Konferenz vom 18. Februar in Luzern,¹⁵⁾ in einer geheimen Konferenz am 5. März in Brunnen, wo namentlich die Befestigung von Baden besprochen worden, aber auch in Rücksicht auf den Pragel, sowie Besetzung des Schollberges Geeignetes vorgesehen wurde,¹⁶⁾ und ebenso in einer Konferenz vom 2. April, in der u. a. Instruktionen für den Abt von St. Gallen erteilt werden.¹⁷⁾

Wie Landammann Weiss einer Sonderkonferenz der evangelischen Stände mitteilt, hatten die Katholiken von Glarus den ihnen von der Konferenz der katholischen Orte Dezember 1681 erteilten Verweis beherzigt und bestanden nun ihrerseits bei dem in Glarus abgehaltenen Vermittlungsversuch entschieden auf einer Landesteilung nach dem Muster von Appenzell. Da aber Landammann Weiss nach wie vor die von den Katholiken vorgeschlagene Landesteilung als unannehmbar bezeichnen muss, sieht sich auch die gemeine Jahresrechnungstagsatzung vom 5. Juli 1682 wieder in derselben ratlosen Lage,¹⁸⁾ wie im Januar; sie beauftragt vier ihrer Mitglieder (Bürgermeister J. Kasp. Hirzel von Zürich, Seckelmeister Abrah. Tillier von Bern, Schulthess Jos. Amrhyn von Luzern und Landammann Anton Schmid von Uri) nach Glarus zu reisen und dort mit Vertretern der beiden Religionsparteien zu unterhandeln und wenn möglich ein Friedensprojekt zu entwerfen. Sie kommen diesem Auftrag auch getreulich nach und arbeiten sechs Tage lang an einer gegenseitigen Verständigung,¹⁹⁾ Das Resultat ist aber wieder kein einheitliches Friedensprojekt, sondern ein Vorschlag der katholischen Ver-

¹⁴⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 34.

¹⁵⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 36.

¹⁶⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 37.

¹⁷⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 40.

¹⁸⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 52.

¹⁹⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 61 ff.

mittler, der auf Trennung in der Iudikatur und Erbauung einer besondern evangelischen Kirche in Glarus abzielt, und ein Vorschlag der evangelischen Schiedleute, die im wesentlichen am bisherigen Vertrag festhalten, wobei sie nur beiden Parteien es zur Pflicht machen wollen, „Gericht und Recht nicht nach Passion und Eifer, Gunst oder Ungunst, sondern mit unbefangenem, unparteiischem Herz und Gemüt, ohne Respect, wes Religion der eint oder andere sei, zu verwalten.“²⁰⁾

So zwiespältig also das Endresultat zunächst war, hatten die bezüglichen Verhandlungen doch insoweit etwas erreicht, dass auf der Konferenz, welche die katholischen Orte am 9.—11. Dezember 1682 in Luzern abhalten, die katholischen Vermittler die Erklärung abgeben, die vorgeschlagene Landesteilung erscheine auch ihnen in der Tat für schwierig, weil die Evangelischen dadurch allzuhart betroffen würden.²¹⁾ Während Landstatthalter Bachmann weiterhin auf dem seinerzeit von den katholischen Orten angeregten Rat der Landesteilung beharrt, raten die katholischen Schiedsrichter davon ab.²²⁾ Aber auch an der am 4. Juli

²⁰⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 65.

²¹⁾ „In dem Bezirk, was sie (die Katholiken) begehrn, ist inbegriffen: Bilten, hat evang. Seelen 300, kath. keine; Niederurnen, hat evang. Seelen 438, kath. 34; Netstall, hat evang. Seelen 325, kath. 148, zusammen 1063 evang. und 182 kath. Seelen. Die Kirchen-, gemeine und eigene Güter, Waldungen, Reben und was sie sonst derarten haben, beläuft sich auf etliche hunderttausend Gulden. Dazu kommt noch die kommliche Gelegenheit zu ihrem Gewerb- und Handelschaft, die ihnen keineswegs könnte ersetzt werden.“ Eidgen. Abschiede VI, 2, pag. 63, 64. Während also 1063 Evangelische Haus und Heimat hätten aufgeben sollen, wären katholischerseits nur 93 in denselben Fall gekommen. Das Unbillige eines solchen Vorschlages musste doch auch den Gesandten von Luzern und Uri in die Augen springen.

²²⁾ Um das Unbillige des in vorausgehender Anmerkung vorgeführten Projektes zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, den Evangelischen noch Bilten oder Niederurnen zu überlassen. Aber dagegen wird an der Konferenz der VII kath. Orte vom 9. bis 11. Dezember 1682 eingewendet: Das wird namentlich deswegen für bedenklich gehalten, weil, wenn Bilten oder Niederurnen den Unkatholischen abgetreten würde, die Katholischen auf ewige Zeiten auf einen kleinen Bezirk Landes angewiesen wären und solchen, die später zur katholischen Religion zurückkehren wollten, fast unmöglich würde, in demselben sich niederzulassen, wogegen eine Sönderung in Gericht und Rat diesen Nachteil nicht hätte. Eidgen. Abschiede VI, 2, pag. 72.

1683 in Baden abgehaltenen Tagsatzung besteht der Vertreter der katholischen Glarner auf dem Verlangen einer Landesteilung; wenn das nicht erhältlich, soll die Tagsatzung ihnen den Richter weisen. Die Evangelischen beharren dagegen auf ihrem Antrag, es in Hauptsache beim Vertrag von 1623 verbleiben zu lassen. Die Lage war deshalb immerhin noch recht kritisch, und in katholischen Sonderkonferenzen wird darum weiterhin über kriegerische Massnahmen, wie die Instandstellung von Rapperswil für eine bevorstehende Belagerung beraten, auch die Chiffreschrift der heimlichen Wortzeichen verglichen. Das Aeusserste abzuwenden, wurden von der Tagsatzung weitere glarnerische Abgeordnete nach Baden berufen und ihnen neuerdings eine gütliche Verständigung anbefohlen. Auch der französische Gesandte, wie ein Abgeordneter des Kaisers (Freiherr Franz Christ. Rassler von Gamerschwang) mahnen eindringlich zum Frieden. All' diesen Mahnungen gehorchend, haben denn auch beide Parteien am andern Tag nochmals in Anwesenheit der sechs zuvor erbetenen Schiedherren in Gottes Namen zusammengesessen und zehn Tage lang mit solchem Fleiss gearbeitet, dass „die Sache, hoffentlich zu guter und beständiger Vereinbarung, verglichen, zu Papier gefasst und von der allgemeinen Session auf Ratifikation der Obrigkeit gutbefunden und dem Abschied beigelegt wurde. Das ganze Vergleichswerk wird den glarnerischen Gesandten beider Religionen übergeben und an den dortigen gemeinen Stand von gesamter Session aus, und von den Orten jeder Religion an die Religionsgenossen in Glarus absönderlich, wohlmeinende Empfehlungsschreiben für die Annahme des Vergleichs erlassen.“

In Hauptsache bedeutete der Vergleich einen Sieg der Wünsche der Katholiken, indem er zwar nicht eine Landesteilung nach dem Vorbild von Appenzell, wohl aber eine Regimentsteilung, die Begründung eines reformierten und eines katholischen Standes Glarus in sich schloss. Wollten aber die Evangelischen es nicht auf sich nehmen, dass der leidige Glarnerhandel für gemeine Eidgenossenschaft „eine grosse Brunst und Zerrüttung“ zur Folge habe, so blieb ihnen wohl nichts anderes übrig, als auch ihrerseits ihre Zustimmung zu erteilen. Da der Vertrag von 1683 für anderthalb Jahrhunderte (d. h. bis zur Helvetik von 1798 und dann

wieder 1803—1837) gültiges glarnerisches Verfassungsrecht bedeutete, lohnt es sich wohl, denselben in extenso hier vorzuführen. Aus demselben Grunde bin ich wohl auch entschuldigt, dass ich dessen Vorgeschichte so einlässlich behandelt habe, obschon es sich bei den vorgeführten Verhandlungen mehr um Fragen des eidgenössischen, als des spez. glarnerischen Rechtes handelte.

Der Vertrag vom 29. September 1683 hatte nachfolgenden Wortlaut:

1. Erstlichen, dass um Erhaltung desto mehrerer Ruhe, Frieden und Einigkeit beide Religionen zu Glarus über alle und jede Civil-, Criminal-, Straf-, Malefiz- und daher rührende Sachen einen absonderlichen Rath, Neuner- und Fünfergericht oder einen andern derselben Religion beliebigen und von niemand als iho: dependierenden Tribunal ansehen und setzen, hiemit eine jede Religion über die Ihrigen selbst Gericht und Recht bei Ehren und Treuen solle verwalten mögen.

2. Wann aber Personen von beiden Religionen gegen einander streitig oder klagend werden sollten, dann und für alle dergleichen sich ergebende vermischtte Fälle von beiden Religionen solle von den Oberkeiten ein anderer Tribunal zu gleicher Anzahl von beiden Religionen formirt und von des beklagten Theils Obrigkeit der Obmann nach Belieben gesetzt werden, welcher zu seiner desto besserer Nachricht beider Parteien Vor- und Widerbringen, auch der Richter Gründe und Ursachen desto eigentlicher zu vernehmen, der Verwaltung des Gerichts selbst beiwohnen, dazu aber nichts reden noch sich vermerken lassen, sondern erst alsdann, wenn die Richter in ihrem Urteil zugleich zerfallen wären, sein endliches Urtheil geben solle. Es werden und sollen aber diese auf vorbedeutete vermischtte Fälle in gleicher Anzahl verordneten Richter vor der gemeinen Landsgemeinde ihren schuldigen Eid leisten, über alle Sachen, so für sie kommen, zu richten und zu urtheilen nach Recht und Billigkeit, ohne Eifer, Gunst und Vergunst, ganz unparteiisch und ohne Ansehen der Personen und der Religion, der er beigetan; einen gleichen Eid zu schwören soll auch verbunden sein der jederzeit von des beklagten Theils Obrigkeit ernamsete und mitzubringende Obmann.

3. Und vor diesem Stab zu gleichen Richtern von beiden Religionen mit dem Obmann von des beklagten Theils sollen alle und jede gerichtlichen und Streitsachen, was Namens und Thuns die seien, gerichtet und gänzlichen ausfindig gemacht werden, wenn in der Action Personen von beiden Religionen interessirt und zumalen ein oder mehrere dergestalten wirklich Interessierte von der einen Religion, einen oder mehrere von der andern Religion werden zu beklagen haben. Wo aber durch oberkeitliche Nachforschung oder sonst ein strafwürdige That auf eine Person gebracht werden sollte, es sei gleich ein Criminal- oder Malefiz, in welcher von der andern Religion kein wirklich interessirter Kläger wäre, alsdann gehört das Gericht und des Handels Ausfindung für die Obrigkeit jener Religion, samt daher fallenden Strafen und Confiscationen, allein zu, dero ein solcher Gerichtswürdiger beigethan.

Was demnach in solchen religionsgesonderten Tribunalien an Strafen, Bussen und Confiscationen gefallen möchte, das solle jeder Religion, dero der Gestrafte beigethan, zugehören und dero absonderlichem Seckel geeignet werden; diejene aber, so vor dem Gericht zu gleicher Anzahl von beiden Religionen gefallen möchten, die sollen in den gemeinen Seckel gelegt werden, aussert der Strafen und Confiscationen, welche von Malefizfehlern sich ergeben, damit Leib und Leben verwirkt wird, welche jeder Religion, auch aus diesem vermischten Tribunal, allein gehören sollen.

4. Sonsten aber und aussert den vermeldeten jeder Religion sonderbar zufallenden Bussen, Strafen und Confiscationen sollen dem gemeinen Landseckel alle gemeinen übrigen Gefälle und Einkommen, wie von Altem her, zuständig sein und verbleiben, auch der Einschuss in denselben durch die Anlagen nach den Köpfen und auf die Güter, dem Herkommen gemäss, bescheiden und berichtet, auch noch fürbashin daraus entrichtet werden, was man gewohnlich bis dahin daraus bezahlt hat, aussert den Kosten, welche mit der Gesandtschaft auf die Jahrrechnung nacher Baden und auf den ennetbirgischen Sindicat daraufgehen, die dann jede Religion für ihren Gesandten absonderlich und ohne Entgeltniss des gemeinen Seckels für dishin aushalten solle.

5. In dem Uebrigen solle das Land Glarus in allweg ein gemein, unzertrennt und ungesöndert Ort der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heissen und verbleiben, auch in ihrer gemeinen Rathstuben, welche in ihrem alten Stand nach Anleitung der Verträge verbleiben soll, sowohl um Verpflegung ausländischer und übriger, einheimischer landlicher und Standes Sachen, als auch um Verwaltung der gemeinen äussern Herrschaften bei dem Herkommen und den Verträgen seinen unabänderlichen Bestand haben.

6. Und damit der gemeine Landseckel desto besser möge erhalten werden, so sollen alle die Sachen, wonher dem Landseckel einige Emolument, und sei gleich viel oder wenig, erfolgt, weder von der einten noch von der andern Religion fürderhin möge alienirt, verkauft, vertauscht oder verschenkt, sondern alles in seinem ehevorigen alten Stand gelassen und so deswegen etwas zu berathschlagen verfiele, in gemeiner Rathstuben oder vor einer gemeinen Landsgemeinde sammhaft verpflogen werden.

7. Ferner sollen auch die Instructionen auf die gemeinen eidgenössischen Zusammenkünfte in dem gemeinen Rath gemacht werden, wofern beide Religionen sich in ihren Meinungen gegen einander freundlich und sammentlich bezeuhen möchten; denn wenn dieses nicht zu erheben, so solle jedem Theil überlassen sein, sich fernes nach eigenem Gutfinden zu verhalten.

8. Es solle auch bei der Zahl und Besatzung der Landsämter, bei der Ernamsung und Setzung der Landvögte in gemeinen Herrschaften, bei Besuchung der Tagsatzungen und wovon sonst die Verträge Anregung thun, sein beständiges Verbleiben haben auch die Pfründen in der Herrschaft Werdenberg, Wartau und Russikon in dem gemeinen Rath bestellt und verliehen werden.

9. In vaterländischen Auszügen soll jeder Theil seine Religionsangehörigen selbsten commandieren, die Kosten aus dem Gemeinseckel genommen werden, die Ausnehmung und Abtheilung der Mannschaft, wie von Altem her, beschehen, deswegen sie die Form, wie solche Anno sechszehnhundert drei und fünfzig

geübt worden, in Schrift verfassen und diesem Instrument zu kräftigem Verhalt beilegen sollen.

10. Und weil um Annehmung der Landleute der Vertrag von Anno sechszehnhundert drei und zwanzig meldet, wann die von der evangelischen Religion Landleute annehmen, dass die von der katholischen Religion ebenmässig anzunehmen befugt sein sollen, so lasst man es dabei und bei dem Herkommen sein Bewenden haben, dergestalten, dass zu zehn Jahren um sie sammtlich, ob man Landleute annehmen wolle, sich beratschlagen sollen; wollte aber alsdann der einte Theil nicht annehmen, so wird dem andern frei anheimgestellt, dessen ungeachtet zwei Landleute anzunehmen; in Orten aber vermischter Religion, so sie beiderseits um Annehmens der Beisassen sich nicht vereinbaren möchten, steht jeder Religion frei, zu drei Jahren um einen solchen Beisassen anzunehmen; in diesem Allen vorbehalten die merkliche Erödung des Landes durch einen grossen Sterbend oder Krieg.

11. In dem Uebrigen sollen alle Verträge, Frieden und Landsbuch, auch die unter ihnen gemachten authentischen Vergleiche getreulich beobachtet und steif, auch unabänderlich darob gehalten werden; insonderheit aber sollen sie zu beiden Theilen um die freie Religionsübung sich gegen einander so bescheidenlich vertragen, damit sich kein Theil der Nichtbeobachtung der hierum lautenden Verträge mit Billigkeit gegen dem andern zu beschweren habe.

12. Dannethin so solle hiemit auch alles, was in Zeit dieser währenden Streitigkeit ein- und anderseits mit Wort und Werken sich zugetragen und verloffen, zu mehrerer Befestigung des in dem Land Glarus für künftige Zeit verhoffenden und verlangenden Ruhwesens gänzlichen todt und ab und allerdings vergessen und vergraben sein, auch von keinem Theil gegen dem andern dessen zu Argem, immermehr gedenkt noch davon geredet werden; damit sie dann allerfreund-angelegentlichst ermahnt werden, in künftigen Zutragenheiten als unguten und Zwie- tracht pflanzenden Misstrauens sich zu enthalten und hingegen zu befleissen, damit landliche Liebe unter ihnen gestiftet und

mehr vertrauliches und eidgenössisches gutes Vernehmen gepflanzt und geäuffnet werde.²³⁾

Und nun kehren wir nach diesen allgemeinen Betrachtungen und der Entstehungsgeschichte des Landesvertrages von 1683, der den Endpunkt unserer Periode bedeutet, in die Zeit vor 1683 zurück. Reden wir zunächst von den öffentlichen Gewalten. Alleinige Inhaberin der höchsten Gewalt war bis 1623 die ordentlicherweise jeweilen am Sonntag „vor eingehendem Mai“ (letzten Sonntag des April) in Schwanden tagende Landsgemeinde. Dagegen brachte es der Landesvertrag von 1623 mit sich, dass nunmehr neben der gemeinen Landsgemeinde eine evangelische und eine katholische Landsgemeinde statt hatte, welche der gemeinen Landsgemeinde vorausgingen. Die konfessionellen Landsgemeinden fanden seit 1625 am letzten Sonntag des April statt; infolgedessen musste die gemeine Landsgemeinde auf den ersten Sonntag des Mai verschoben werden (1624 fand sie ein letztes Mal am Sonntag vor eingehendem Mai statt, dagegen 1627 am 6. Mai, 1629 am 3. Mai). Aber auch der Ort der gemeinen Landsgemeinde wurde nach dem Entstehen der konfessionellen Landsgemeinden verändert, indem seit 1629²⁴⁾ die gemeine Landsgemeinde in Glarus tagte. Die evangelische Landsgemeinde besammelte sich in Schwanden, die katholische in Näfels. Erstere wurde seit 1669 jeweilen durch eine Predigt eröffnet.²⁵⁾

Während der gemeinen Landsgemeinde das Recht der Gesetzgebung vorbehalten blieb, standen bei den konfessionellen Landsgemeinden die Wahlen und die Festsetzung derjenigen Bestim-

²³⁾ Eidgenössische Abschiede VI, 2, pag. 2277 ff. Die von Casp. Gossweiler, Ratssubstitut der Stadt Zürich und Joh. Carl Balthasar, Unterschreiber der Stadt Luzern unterzeichnete Urkunde wurde von sämtlichen 13 alten Orten mit Ausnahme von Schwyz, auch von Abt und Stadt St. Gallen besiegt. Schwyz, das nicht mitbesiegelt, war augenscheinlich nicht befriedigt, dass man den Forderungen der katholischen Glarner nicht noch weiter entgegengekommen war.

²⁴⁾ Am ersten Sonntag des Mai 1628 fand sie noch in Schwanden statt (altes Landsbuch, Blatt 65, A.), dagegen 1629 in Glarus (A. a. o., Blatt 65 B.).

²⁵⁾ J. H. Tschudi, Beschreibung des lobl. Orths und Lands Glarus, pag. 610: „Den 24 Aprell ward vor einem evangelischen Raht geschlossen, und erkennet, das forthin allezeit die Lands-Gemeind zu Schwanden mit einer

mungen, welche mit den Wahlen in Zusammenhang standen, d. h. Festsetzung der „Beschwerden“, welche den zu Wählenden auferlegt wurden, und Bestimmungen über den Wahlmodus.

Während heute bei vielen Wahlverhandlungen (allerdings nicht solchen, welche die Landsgemeinde vorzunehmen hat) den Wahlen Verhandlungen über die Besoldung der zu wählenden Beamten vorausgehen, geschah damals das Gegenteil: der Wahl vorausgehend wurde bestimmt, welche Auflagen die zu wählenden Landvögte und andere Beamte an gemeine Landleute und an den Landesseckel abzutragen haben. Da wohl auch das zum altglarnerischen Recht gehörte, entnehmen wir dem Protokoll der evangelischen Landsgemeinde, was dasselbe aus Anlass der Wahlen vom 27. April 1679 meldet:

„4. Es ist auch miteinander angenommen worden, dass welcher zum Zeugherr möcht erwehlt werden, dass selbiger in den Vorrathsschatz zu geben verpflichtet sein solle, so viel als 20 Cronen,²⁶⁾ und ist dato zum Zeugherr erwehlt worden Herr Haubtmann Joh. Heinrich Zwicki.

„5. Der Auflag eines Landvogts gen Werdenberg betreffend, ist erkent worden, dass derjenige, so auf den heutigen Tag möchte Landvogt werden, selbiger jedem Landtmann, der mehren mag,²⁷⁾ für den Auflag abzustatten schuldig sein solle so viel als 12 Batzen und solches längstens in 2 Monaten Frist bezahlen, und soll geben in Evang. Seckel 200 fl. noch neben dem Becher und dem Stückli,²⁸⁾ wie von Alters her gebraucht worden und ist zum Landvogt nacher Werdenberg erwehlt worden Herr Tagwenvogt Hans Jakob Blumer zu Schwanden.

Predigt solle angefangen und darbei das Volk zur Einigkeit und anderem loblichen Verhalt angemahnet werden. Solche Predigk sollten Umwechslungs-Weise die Kirchen-Diener, so Land-Leuthe (Glarner-Bürger) wären, halten. Ein Jahr hernach ward zwar sothane Predigt aus gewissen Ursachen abgekennet, doch zugleich beschlossen, dass sie inskünftig wiederum gehalten werden sollte.“

²⁶⁾ 1 Crone = 24 Batzen.

²⁷⁾ Wer stimmfähig, d. h. über 16 Jahr alt ist.

²⁸⁾ Geschütz.

„6. Zu einem Ehrengesandten ennet das Gebirg ist erwehlt worden Herr Bartholome Paravicin, solle in dem Auflag abzustatten gehalten werden, wie die vorhergehenden Herren Ehrengesandten auch gehalten worden sind.“²⁹⁾

Die gemeldeten Auflagen sind so bedeutende,³⁰⁾ dass uns vorkommen möchte, sie hätten das Verlangen nach solchen Ehrenämtern genügend zurückhalten sollen, so dass die Zahl der Liebhaber nur eine mässige gewesen wäre. Dem war aber offenbar doch nicht so; es gab vielmehr immer noch eine grössere Anzahl, welche durch Trinkgelage, die sie veranstalteten, sich die Gunst der Wähler zu erkaufen suchten.³¹⁾ Wir hatten darum schon in vorausgehendem Kapitel Landsgemeindebeschlüsse von 1540 und 1557 zu erwähnen, welche sich gegen die Unsitte des „Aemter-Nachwerbens“ oder „Practizierens“ wandten. Diese Beschlüsse scheinen aber keine oder doch keine nachhaltige Wirkung gehabt zu haben. Immer wieder werden Klagen über Praktizierer oder Gauzer laut; aber auch Verdächtigungen, diese oder jene hätten ihre Aemter durch Gauzen erworben, ohne dass Beweise für die Wahrheit dieser Anschuldigungen vorgebracht werden konnten. Deshalb meldet als Landsgemeindeprotokoll unser altes Landsbuch Blatt 64, B: „Alssdan, dass ohnverschampte leidige

²⁹⁾ Am 29. April 1677 (also 2 Jahr vor obigem Entscheid) war beschlossen worden: (6) „Zugleich soll derjenige, welcher zum Gsandten übers Gebirg erwählt wird, seine schuldige Auflag der 50 Cronen in Schatz oder Vorrath, gleichwie von Altem her geübt worden, schuldig sein“.

³⁰⁾ Zum Jahr 1669 meldet J. H. Tschudi (Chronik pag. 611): „Weil in diesem Jahr sowohl die Katholischen ihrem ins Thurgau erwählten Landvogt (Herr Daniel Bussi), als auch die Evangelischen dem gen Lauis (Herrn Fridolin Blumer) einen allzu grossen Auflag gemacht, ist man darüber zum andern Mal durch Schreiben von den übrigen Mitregierenden löbl. Orthen erinnert worden, dass man den Auflag nicht nur für dissmal verminderen, sondern auch insköntig bescheidener damit handlen sollte, mit Beifügung, wo es nicht geschehn, werden die Underthanen auch nicht huldigen. Man blibe aber das erste und andere mal bei der Antwort: Es habe uns hier niemand was fürzuschreiben und sollen die Orth zum ersten sehen, wie ihre Landvögte hausen, wir seien sowohl als sie, ein souverainer Stand ect“.

³¹⁾ Vergl. Pasquill von Jakob Kundert (Histor. Jahrbuch XVI, pag. 31: „Es ist zulest darzu uf disen Tag, Kein ehrlich Mann nüt mer gelten mag. In Summa: es muss mit Geld zugohn, Sonst mag keiner ein Amt überkohn.“

Practicieren, Gutzen und Thröllen in unserem Landt, von vilen Jaren harr (her), durch etliche sunderbare Personen fürgenommen und gebrucht worden, auch dahin khommen, dass erst über vil hernach verflossne Jar, läbendige und abgestorbne ehrliche Personen, von sollichess Gutzenss, Practicierenss unnd Tröllenss wegen, wider alless verhoffenn, angefochten und ersuocht, auch min gnädig Heren³²⁾ Landtamman, Rath und Gricht gantz beschwärlich überlüffenn und beunrüöwiget wordenn, derowegen so habend uff Sontag den 6tag Meyen Anno 1627 min gnädig Herren gmein Landtlüth an einer offnen verkündten Meyen Landsgmeind zu Schwanden by einanderen versampt, erkhet und zu einem Landträchten uff und angenommen, dass wellicher Landtman in unserem Landt, an den anderen von Practicierens, Gutzens, Thröllens, auch anderer alten verlägnen und gfarlichen Ansprach innerthalb sechs Monaten von dato zu rächnen guötlich oder rächtlich sölle anthriben, vorderen und mit Recht suochen und ussuöben; dan ob einer das nit thätj, unnd solliche syn vermeinte Ansprach lenger ufzüchen wurde und anston liesse, so sol der Angesprochen, so ver der noch in läben oder nach desselben Abstårben³³⁾ sine Erben umb solliche Ansprach geantwurtet han,³⁴⁾ und dersälbenn allerdingen ledig ussgon, und sol darumb dem Ansprächer witer und fürbass weder Gstand,³⁵⁾ Gricht noch Rächt ervolgen und zuglon³⁶⁾ werden, sunder hiemit gentzlich alss eine ussgemachte und ohnbefügte Ansprach abzeston³⁷⁾ erkhet und abgewiesen sin. Es übergeben auch gmeine Landtlüth Landtamman und Rath, solliche ohnverschampte Lüth nach Gstaltsame der Sachen Beschaffenheit an Lib, Ehr und Gut abstraffen; hiemit weist sich menglicher vor Schmach und Schand zu hüoten.“

³²⁾ Es ist bezeichnend, dass „min Herren“ von nun an (und während 2 Jahrhunderten) als „min gnädige Herren“ und als „m. gnädigen Herren und Obern“ angesprochen werden.

³³⁾ Rächnen, läben, stärben verraten wohl einen Mittelländer als Schreiber.

³⁴⁾ Er soll geantwortet haben, er bedarf keiner weitern Verantwortung.

³⁵⁾ Unterstützung, Beistand.

³⁶⁾ Zugelassen,

³⁷⁾ Abzustehen.

Dem „ohnverschampten leidigen Practicieren und Gautzen“ zu wehren,³⁸⁾ geschah es auch, dass 1640 die evangelische Landsgemeinde für die von ihr zu treffenden Wahlen das Los einführte. Bei demselben wurden 8 zu jedem Amt ins Los getan, „2 aus dem obersten oder hintersten, 4 aus dem mittlesten und wieder 2 aus dem untersten Theil (zu dem hintersten werden

³⁸⁾ Tschudi, Glarnerchronik pag. 577, erzählt über die Einführung des Loses: „Biss auf diese Zeit pflegte man im Land Glarus die ledig gefallene Ehren-Aemter mit solchen Personen, die durch das Mehr von freier Hand erwählt wurden, wiederum zu ersetzen. Wer den besten Willen und die meisten Stimmen von den Landleuthen hatte, könnte sich dessjenigen Amts, wornach er strebete, gewüss versichern. Und dieses war ehrgeizigen Gemüteren (deren es aller Orthen nur zu genug gibet) zuweilen eine kommliche Gelegenheit, vermittelst des so genannten Gautzens oder Gelt-spendirens der Landleuthen Gunst an sich zu ziehen und sich dardurch emporzuschwingen, zugleich aber auch sich selbst arm zu machen und nach dem Genuss einer kleinen Ehr zu mehrerer Verachtung hinunter zu steigen. Es wird gesagt, dass ein gewüsser Mann von gutem Hauss, wohnhaft zu Schwanden, und von so grossem Vermögen gewesen, dass er neben vielen anderen Mittlen und Güteren alle die schönen Wiesen, so zwüschen den Dörfferen Don und Nitfuhren gelegen sind und die Matten genennet werden, zusammenhaft besessen, doch durch Mittel des Gautzens zuletzt in die äusserste Armuth gerahten, und mit Schmalhans Kuchi halten müssen, gleichwohl in seiner elenden Herberg, die noch stehet, so offt er zu einem ungeschmaltzenen Süpplein zu Tisch gesessen, einen Teller samt einem Zwächelein ihme habe vorsetzen lassen, zum Angedenken, wie er allezeit einen Herrentisch hette haben können, wann er nicht ein mancipium popularis aureae, das ist ein Gautzer oder Land-Leuthen Mann gewesen were. — Weil nun bei dieser Weiss so wenig des Vatterlandes Ehr, als auch viler particular-Personen Nutz gerahten ward, haben von einiger Zeit hero einige redlich-gesinnte Gemüter sich ernstlich bemühet, dem Unheil abzuhelfen, und zu dem Ende den Anschlag gegeben, dass man könftig bei Erwehlung der Ehren-Aemteren das Loos gebrauchen und, dem verderblichen Gautzen abzuhelffen, diejenige Weise fürnemmen sollte, die noch üblich. Diese Sach haben von den Landleuthen urgirt absonderlich Herr Fendrich Caspar Weiss und Herr Heinrich Heer, doch aus Antrieb anderer, ehrlicher Männeren und allermeistens Herrn Hans Heinrich Elsener genannt Milt, welcher schon Anno 1637 deswegen ein Anzug vor den Landleuthen gethan, im folgenden Jahr aber, Anno 1638 seine Gedanken zu Papeier gebracht und selbige an der Lands-Gemeind zu Schwanden (weil er Leibs-Schwachheit wegen nicht in Person erscheinen können) ablesen lassen die dann auch auf eifrige recommendation einhellig approbiert und gut geheissen, doch, wann ich recht berichtet bin, erst im Jahr 1640 zur Uebung gebracht worden.“

die beiden Thäler bis gen Schwanden, zu dem mittlesten Schwanden und Glarus, Netstal inbegriffen, und zu dem untersten der untere Theil des Landes gerechnet). In jedem Theil wird an verschiedene Personen zu dem Amt, Vogtei, Gesandtschaft, oder um was es zu thun, gerathen und welcher 2 oder 4 in jedem Theil das grösste Mehr oder die meisten Stimmen, welche in dem Scheiden mit Aufhebung der Händen gegeben werden, haben, die sind im Loos. Endlich müssen alle 8 in den Ring oder innert die Gemeind hineinstehen, nach der Ordnung, wie ein jeder zuerst ins Looss kommen, da dann 8 schwartze, runde Trücklein,³⁹⁾ in deren einem eine guldene Kugel liget, unter sie ausgeteilt werden, und wem die guldene wird, dem wünschet man Glück zum Ampt. Zu dem Statthalter- oder Landammann-Amt werden nur drei, in welchem Theil des Landes sie dann wohnhaft seien, ins Looss gethan. Wann alles vorbei, müssen die, welche das Glück (oder wohl so oft das Unglück) zur Kugel gehabt, einen aufgehebten Eid zu Gott schweren, dass sie durch keine unordentliche Practizir-Mittel zu solchem Amt oder Dienst kommen seien.⁴⁰⁾

So fremdartig es uns heute anmutet, dass die Landsgemeinde, statt die Auswahl selbst zu Ende zu führen, den Hauptentscheid dem Los überliess, ist zuzugestehen, dass seine Einführung aus gemeinnütziger, patriotischer Gesinnung erfolgte, aus dem Bestreben, dem so verderblichen Gauzen einen Riegel zu stossen. Die Befürworter des Loses sagten sich: Bei Einführung des Loses besteht für den, der in das Los gewählt wird, die Wahrscheinlichkeit, unter 8 Malen nur einmal das grosse Los, sein Amt, zu erhalten, dagegen 7 Mal eine Niete zu erhalten, leer auszugehen; da lohnt es sich doch nicht, für diese entfernte Möglichkeit sein gutes Geld für Trinkgelage und andere unehrenhafte Mittel, ein Amt zu erschleichen, auszugeben. Dass aber auch diese Massregel das Gauzen nicht ganz beseitigte,⁴¹⁾

³⁹⁾ Die 8 Trücklein finden sich noch wohl erhalten in unserm Landesarchiv.

⁴⁰⁾ J. H. Tschudi, a. a. O., pag. 52 f.

⁴¹⁾ Aus dem Jahr 1667, also 27 Jahre nach Einführung des Loses meldet J. H. Tschudi, a. a. O. pag. 608: In diesem Jahr hat man die Handhabung des sog. Practizier-Artikels mit Ernst vorgenommen. Dann weil das gewissenlose Gautzen und Trölen widerum je mehr und mehr überhand nehmen wolte, so hat sich ein zweifacher Land-Raht zum dritten Mal über die Sach gesetzt,

beweist wohl, wie tief die leidige Unsitte trotz aller Warnungen patriotisch gesinnter Männer sich eingefressen hatte.⁴²⁾

Eine Ergänzung oder Erläuterung erfuhren die Bestimmungen betreffend Einführung des Loses bei den Wahlen durch einen Beschluss der evangelischen Landsgemeinde vom 29. April 1677. Offenbar hatten Wahlkandidaten, die in ihrem Landesteil von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg hatten, oder doch bei Vornahme der Wahl unterlegen waren, sich darum bemüht, für einen andern Landesteil ins Los genommen zu werden; im Mittelland wohnende Wahlkandidaten erinnerten sich plötzlich, dass sie eigentlich Bürger einer Gemeinde des Grosstales seien und wünschten deshalb für den „hintern Landesteil“ ins Los gewählt zu werden. Solchen Schleichwegen zuvorzukommen, beschloss die Landsgemeinde c. d.: „Wenn sich zutrüge, dass Aemter oder Dienst, in oder ausser Lands, zu besetzen wären und einer oder der andere vermeint, solche von den Herren Landtleuthen zu erlangen, so solle alsdann zu solchem keiner in das Los oder Wahl gethan werden, dann allwo er mit Feuer und Liechtsäss- und wohnhaft ist und seine Anlag der Vorrathsteuer oder Umgeld seinen Steuerherren einhändigen thut, er habe gleich das Tagwenrecht, wo er wolle, damit in das Künftige (in Zukunft) kein Disputat mehr, wie etwann vor diesem beschechen, erfolge und sich ein jeder wusse, darnach zu richten.“

Als administrative Behörde amtete, wie in vorausgehenden Perioden, so auch 1623—83 der Rat, bald als einfacher Rat, bald als zweifacher oder dreifacher Landrat, bald und nachdem man zuvor mit allem Fleiss auf die Schuldigen inquiriert und Kundschaft über sie aufgenommen, selbige nach Verdienen abgestraft.

⁴²⁾ Vgl. histor. Jahrbuch XVI, 31 ff. XXVIII, 51 ff. XXXVIII, 48 f. Als Beweis, dass auch in den andern demokratischen Orten dieselbe Unsitte — ein Fluch der bösen Tat, der Erwerbung von Landvogteien — sich eingefressen, mag angeführt werden, was das Landsbuch von Nidwalden in gleicher Richtung festsetzt: „Vom Umlouffen um Aemter. Item ist auch uffgesetzt an einer ganzen Gemeind an der A von wägen des Umlouffens um die Fogtyen oder Botten zu wärden oder sus Aemter zu besetzen, usgenumen die pätenen Aemter (als gebetene Aemter galten auch hier Landweibel und Landschreiberdienst), wo sich funde, dz jemen von sinatwegen darum dz är dz wärden möcht, die söllend zu keinen Eeren gud sin, und ob einer an dz Ammt kämi, so sol är dz Amt nitt psitzen (besitzen) noch gut darzu sin.“ (Rechtsquellen V, pag. 157.

auch als ganz gesessner vierfacher Rat. Ob er nur als einfacher oder mehrfacher Rat zusammenberufen wurde, hing von der Natur der Geschäfte ab und wurde für die einzelne Tagung wohl durch die „Landeshäupter“ bestimmt. Dabei war aber der Rat nicht bloss administrative oder Verwaltungsbehörde; d. h. er hatte nicht bloss die Traktanden der Landsgemeinde vorzubereiten und für Ausführung der Landsgemeindebeschlüsse besorgt zu sein, den Tagsatzungsabgeordneten ihre Instruktionen mitzugeben und über die Verwaltung der Landesangestellten, der Landvögte usw. die Oberaufsicht auszuüben; er war auch richterliche Behörde. Das war er vor allem, wie wir bei früheren Anlässen gesehen, als oberste Gerichtsinstanz in Malefizsachen, zur Beurteilung von Verbrechen. Aber auch zivile Streitigkeiten gelangten zunächst an den Rat, der eine provisorische Verfügung traf oder die Parteien zunächst an eine „Gütigkeit“ wies, dann aber, wenn diese Gütigkeit, die Verhandlung der Parteien unter Bezug von Unbeteiligten, keinen Erfolg hatte, ihnen das Recht öffnete, ihre Streitfragen an eines der Gerichte verwies. In welchem Masse der Rat durch die vor ihn gebrachten Streitigkeiten in Anspruch genommen wurde, mag das Protokoll einer Ratssitzung in anschaulicher Weise zeigen. In seiner Sitzung vom 11. Juni 1627 behandelte der Rat nachfolgende Geschäfte:

„1. Uff Fürbringen des Johanness Heiz, Peter Heizen Son, umb ein Ansprach, ist erkehnt, dass Peter Stüssy solle Johannes Heiz ussrichten und zalen schuldig sin, oder aber, wenn er vermeint, sich mit dem Rächten zweren,⁴³⁾ ist ime dz⁴⁴⁾ innert 14 Tagen vorthalten.

2. Tagwenvogt Hässys Fürbringen zu Hrn. Fähnderich Tschudy umb ein Ansprach, ist erkhent, dass Fähnderich Tschudy ime, Tagwenvogt Hässy, den Anken, wil er ime den versprochen, sölle zu geben schuldig sin; wann er aber sich mit dem Rechten vermeint zweren, ist ime dz angentz zglassen. Und soll der Anken biss dahin im Arräst bliben, und wie der Lauff⁴⁵⁾ uff hütigen Tag den Couff hat, so angeschlagen werden.

⁴³⁾ Zu erwehren, abzuwenden.

⁴⁴⁾ Das.

⁴⁵⁾ Marktpreis.

3. Jost Luchsingers Fürbringen zu der Schnidery, wie sie in sin Hus khon (kommen) und ein Par Schuo mit ir hinwegtragen, verhofft, sie söls im wider gen (geben), ist erkhent, dass die Schnidery ime solle die Schuo wider z'Handen stellen; vermeint sie dann etwass Ansprachs an inen zu haben, ist inen das Rächt vorbhalten.

„4. Balthasar Her in Namen gmeiner Alpgenossen Fürbringen zu den Berggenossen, wie dass sie den Zun durch die Klön nit gmacht, also dz.⁴⁶⁾ die Alpgenossen den verdingt, hoffend, sollen den Costen legen. Zudem habe Tobias Lützinger sollen ein Wuor machen, welliches er nit thon.⁴⁷⁾ Jetzt thröuwe⁴⁸⁾ das Wasser den Alpgenossen Schaden. Ist erkänt, dass die Bärggenossen sollen schuldig sin, den Costen wegen dess Zunss zu machen, so die Alpgenossen den verdingt, ussrichten und zalen, bi 10 Gulden z'Buoss, und sollend die Bärggenossen zusammen kheren und luogen, dz. sie dess Zunss dess einen werden khönen und anderweg lassen. Ist witer erkhent, dessglichen sol Tobias Lützinger, ouch luth dess güotlichen Spruchs dass Wuor zu machen schuldig sin und dass angertz auch bi 10 Gulden z'Buoss, wil er vor dissem am Herbst gwarnt worden; und so ver aber einem oder den anderen Rächtens fortwändig, ist inen dass Rächt also zum Untergang⁴⁹⁾ erkhänt.

5. Spiessenhauptman⁵⁰⁾ Aebly sol den Tobias Lützinger umb sin Ansprach ussrichten und zalen schuldig sin, und inen nit mehr uffhalten bi X Pfund z'Buoss.

6. Min Herren hand sich erkänt, dass im Mandat solle verkündt werden, welche vorm alten Fünffericht ir Grichtscosten und in Clag und Antwurth gegen einandern gstanden, all diejenigen mögen uff Zinstag vor dem Gricht erschinen.

7. Min Herren hand sich uff Fürbringen deren Schwägeren Vogt Tschudiss sälig, wie ouch sine Sön, bitten mine Herren,

⁴⁶⁾ Dass.

⁴⁷⁾ Getan.

⁴⁸⁾ Drohe.

⁴⁹⁾ Augenschein.

⁵⁰⁾ Nach der Kriegsverordnung von 1644 zählte das Landespanner (500 Mann) 125 Spiessenknechte, deren Anführer war wohl der Spiessenhauptmann.

wil sie von irem Bruder eben zimlichermassen mit Schulden, so er in frömden Landts triben und gmacht, da sie bisharo sich umb den grossen Theil eratiert und zalt; min Herren wellend sie nit mehr binden, und fürhin, wann mer Schuldvorderen solten khomen, dass sie zu zahlen ledig sigend. Ist erkhänt und sollend sie, die Brüderen und Schwägeren, fürhin zu zalen nit verbunden sin.

8. Min Herren hand Meister Jacob Dinner ein Schreiben erkhent. Jedoch sol Herr Landtammann der Sach besser Nachfrag halten und wie erss⁵¹⁾ findet, solle erss einem Landschriber angeben.

9. Meister Ulrich Glarner sol jetz Donstag für (vor) Rath kommen, wegen Lüthenant Oswalds Weg, den er, Glarner, für Recht gfaren.

10. Uff Fürbringen Reginen Thyners zu Franz Heinerlj, wie dass er einen Knab, ohn gfar bi 10 oder 11 Jaren, sin Stüffkind, hab gschickt zu etwas Vechs; der heige wz. höwis⁵²⁾ im grossen Schnee ob irem Stal hinwegtragen, hofft Iren, ein Willen ze machen. Ist erkhent: so ver sie's güetlich verglichen wolend, steht's bi ihnen; wo nit, ist ihnen ds Recht vorbehalten.“

Es ist selbstverständlich, dass der Rat, um über die vielen ihm zufließenden Geschäfte Herr zu werden und zu bleiben, häufige Sitzungen halten musste. Die Häufigkeit dieser Sitzungen brachte es dann aber auch wieder mit sich, dass dieselben oft — zumal bei damaligen „Zugsverbindungen“, d. h. schlechter Wegsame — nur schwach besucht wurden. Da konnte es dann um so eher geschehen, dass auf den Antrag eines Ratsgliedes, das mit Eifer für seinen Klienten eintrat, einem Kläger die Öffnung des Rechtweges willkürlich, ohne ausreichende Gründe, versagt wurde. Deshalb beschloss 1634 die Landsgemeinde, dass „hin füro Gricht und Recht jedem soll geben werden“. „Wenn hinfürō zwo Partyen streitig für (vor) Rath kemend und die eine Part under ihnen Grichts und Rechts begehrte, so solle dem begerenden Teill Gricht und Recht uffthuen unnd zugelassen werden, die Sach sige glich zwüschen den Partyen beschaffen alss

⁵¹⁾ Er es.

⁵²⁾ Etwas Heu.

sie immer welle, ja sofernn dieselbig Sach nit schon zuvor mit dem Rechten gerechtfertigt were. Unnd solle hiemit ein jeder Rats-herr kein andere Bkanttnuss zu geben sich unternemmen, ein jeder by seinem Eidt, unnd bi 50 Cronnen z'Buss.“⁵³⁾

Als besondere Gerichtsstäbe haben wir bereits in vorausgehender Periode kennen gelernt und wirken auch in der Zeit von 1623—83 in gewohnter Weise weiter:

1. Zur Entscheidung von konfessionellen Streitigkeiten die „Zwölf Rechtsprecher“, mit gleichen Sätzen für jede Religionspartei.⁵⁴⁾

2. Zur Behandlung „von Streithändeln wegen laufender Schulden, Hab und Gut“ das Fünfer-Gericht,⁵⁵⁾ in welchem der Landweibel „den Stab“ führte, das Präsidium inne hatte.

3. Zum Entscheid bei Streitigkeiten „wegen Lidlohns, Erbschafften und aller Ansprachen von Reisszügen, frönder Fürsten und Herren, Dienste, Pensionen, Auflagen, item aller Scheltenungen und Ehrverletzungen“ das Neuner-Gericht, in welchem der Landammann den Vorsitz führte.⁵⁶⁾

4. Die Untergänge, welche Streitigkeiten über Wegrechte, Bodenbesitz, Grenzmarchen usw. zu entscheiden und dafür an Ort und Stelle ihren Augenschein einzunehmen hatten. Während die Mitglieder des Fünfer- und Neuner-Gerichtes von der Landsgemeinde (seit 1623 von den konfessionellen Landsgemeinden) ernannt wurden, kam für die Untergänge die Wahl der Richter den Parteien zu. Und dabei sollte es nach einer Schlussnahme der Landsgemeinde vom 6. Mai 1649 weiterhin verbleiben. Denn „obwohlen die Meinung vorgefallen, wan ein Sach zum Untergang erkent und verleitet⁵⁷⁾ werde, dass die

⁵³⁾ Altes Landsbuch Blatt 70, A.

⁵⁴⁾ Historisches Jahrbuch XXXVIII, pag. 22. Zum Jahr 1669 meldet J. H. Tschudi, Glarnerchronik pag. 609. „In dem Hornung dieses Jahrs ist das sogenannte Zwölffer-Gericht etliche Tage gesessén, welches denn verschiedene Personen von beiden Religionen, so einanderen zuwider den Verträgen und Landsfrieden des Glaubens wegen geschmähet, abgestraft hat.“

⁵⁵⁾ Historisches Jahrbuch XXXVI, pag. 13.

⁵⁶⁾ Urkundensammlung I, pag. 465.

⁵⁷⁾ Durch den Rat an einen Untergang oder schiedsgerichtliche Behandlung gewiesen.

Untergenger nit mehr von den Parteyen wie bisshar, sondern von minen gnädigen Herren und Obern einem Ehrsamen Rath erwelt werden sollen, ist obgemelten Tag und Jahrs doch erkent und ermehret worden, dass es desshalb gentzlich bi der alten Manier verbleiben solle, namlich, dass die Erkiess- und Er-nambsung der Untergengern denn Partheyen überlassen solle sein. Und sintemahlen Meldung mit ingeführt worden, dass, wan einer gleichwohl in dergleichen Actionen und Rechtsübungen die Hauptsach allengklich behauptet und bsogen, doch bisweilen beschechen, dass auf ihnne auch wass Costens gelegt worden, also ist zu künfftiger Nachricht und Verhalt angehengkht und und erlütheret, dass wan einer künfftigkhlich inn der Hauptsach gentzlich obsiget und erhalten thuet, selbigen gantz kein Gerichts-Costen nit solle auffgelegt werden, sondern man denn uff dem ohnrecht habenden Theil ligen und bliben lassen solle.“⁵⁸⁾ Die Stelle eines Obmannes und damit das entscheidende Wort kam auch bei den Untergängen dem Landweibel zu.⁵⁹⁾

Zu den vier vorhin genannten Gerichten kam für die Evangelischen 1631 noch als weiterer Gerichtsstab hinzu das Chor- oder Ehegericht. Schon 1530 war zur Abwehr gegen Berufungen vor ein bischöfliches Gericht für das Land Glarus ein eigenes Ehegericht eingesetzt⁶⁰⁾ und für dasselbe besondere Satzungen aufgestellt worden. Nach dem für die Reformierten unglücklichen Ausgang des zweiten Kappelerkrieges wurde aber dieses erste glarnerische Ehegericht wieder aufgehoben; für die Katholiken trat wieder das kanonische Recht und die Behandlung von Ehestreitigkeiten und Paternitätsfällen durch das bischöfliche Gericht in Kraft, während die Evangelischen hiefür an das Ehegericht in Zürich gewiesen wurden, ebenso wie die reformierten Geistlichen mit ihren kirchlichen Fragen und Sorgen an die zürcherische Synode gewiesen waren. Nun war aber eine Reise nach Zürich damals doch eine ziemlich umständliche und deshalb auch kostspielige Sache. Deshalb gelangte nach 90jähriger Zugehörigkeit zum zürcherischen Synodalverband die refor-

⁵⁸⁾ Altes Landsbuch, Seite 79.

⁵⁹⁾ Historisches Jahrbuch XXXVI, pag. 12.

⁶⁰⁾ Historisches Jahrbuch XXXVIII, pag. 22 f.

mierte Geistlichkeit des Landes Glarus dazu, „mit einhelligem Consens Herrn Landammanns und Raths Evangelischer Religion zu Glarus, wie auch mit Gunst und Wüssen und Willen Herrn Joh. Jakob Breitingers, damaligen Antistes der Kirchen zu Zürich“, für das Land Glarus eine eigene Synode zu gründen. Und dieselben Gründe, welche 1621 zur Gründung eines eigenen glarnerischen Synodalverbandes führten, veranlassten neun Jahre später, 1630, auch das Kollegium des evangelischen dreifachen Landrates, einen Ausschuss des Rates zu bestimmen, der mit Zuzug von zwei Vertretern der evangelischen Geistlichkeit (Dekan Joh. Zingg in Glarus und Kammerer Hans Heinrich Steger in Schwanden) die Frage beraten sollte: „ob und wie ein eigen Consistorium oder Ehegericht für ihr reformiert-evangelisches Landvolck angestellt und gehalten werden möchte?“ Dieser Ausschuss kam auch „leichtlich dazu, dass solches aus vielen Ursachen gar wohl geschehen könne und solle“. Auf seinen Antrag erfolgten denn in genanntem Jahr die Aufstellung einer „Chorordnung“ und Wahl eines glarnerischen Chor- oder Ehegerichts.

Aus ersterer heben wir nachfolgende Artikel heraus:

„1. Der Obmann ist ein jeweiliger Herr Landammann oder Statthalter, zu denen 2 geistliche und 7 weltliche Richter gehören.

2. Im Fahl einer von den Herren Richtern geist- oder weltlichen Standes mit Tod abgehen oder sonsten mangeln würde, solle an dessen Statt vor ganz gesässnem Rath ein anderer gesetzt werden.

3. Die verordneten Richter alsdann, ehe sie das erste Mahl zu Gericht sitzen, sollen vor Rath einen aufgehebten Eid⁶¹⁾ schweren, dass sie jederzeit wollen richten und rechtsprechen nach den vorgeschriebenen Satzungen und in allwág, wie sie billig, göttlich und recht dunkt und niemand ansächen, auch verschweigen, daraus Schaden und Verweiss erfolgen möchte.

4. Der Besoldung und Kosten halber sollen die Herren Richter die Partheien näben dem Krongulden halten wie im 9er Gericht.

⁶¹⁾ In der Regel heisst es: „Eid mit ufgehepten Händen.“

5. Damit man wüssen möge, was für (vor) ein Ehegericht gehöre, so wollen wir, dass alle unsere Herren Prediger, jeder in seiner Kirchhöri mit 2 seiner Räten auf die fürfallenden Ehsänigkeiten fleissig achtend, die spänigen⁶²⁾ Persohnen verhörind und ihnen rathind in allen Treuen, was sie in solchen Fählen von nöten bedunkten wirt.

Wenn dann ihr Rathen und Zusprächen nit erheblich wäre, soll der Pfarrherr den ganzen Handel fleissig in Gschrift verzeichnen und fürderlich dem Obmann zustellen, der dann den Handel für einen Ehrsamen Rath zu tragen oder für (vor) sich sich selbst zu bescheiden wüssen wirt, damit sie weiters von Oberkeit wägen für ein Ehgericht gewiesen und beschächen möge, was recht ist.

6. Wenn dann ein Ehe-Gericht für Rath ernamset und den Partheien der Tag gesetzt, soll jede Parthei ihre Kundschaften und wessen sie im Rechten zu geniessen hoffen, mit sich bringen, damit das fürfallende Geschäft fürderlich erörtert werde.“

Wohl für alle Gerichtsstäbe, hatte Gültigkeit, was 1629 in Rücksicht auf die Tauglichkeit von Zeugen beschlossen worden: „Und dieweilen nun nit allein meinen Herren den Neunen, sondren auch den fünff Rechtsprächeren, die vergangnen Jars häro inn Rechtshändlen bedencklich fürgfallen, wegen der Kundschaften, so zu Zeythen durch die Parthygen⁶³⁾ gestelt worden, die andere Parthyg aber vermeint nit zur Kundschaft thugentlich⁶⁴⁾ sein solle, dieweilen sie schon allbereith in der Gefangenschafft gewessen oder (Reverenter) umb Diebstahl abgestrafft worden. Dessenwegen habend sich min gnedig Herren Landtamman, Rath und gemeine Landtlüth uff Sontag den dritten Tag Meyen Anno 1629 zu Glaruss an einer offenen Landsgmeind mit einanderen uffgenommen und ermehret, dass fürohin niemandt, es seien gleich Weib- oder Manss-Persohnen, so in der mitlisten oder bösten Gfangenschafft gelegen oder umb Diebstählen abgestrafft worden, nit mehr zur Kundschaft gültig noch thugendlich sein sollen, sondern für nichtig, ungültig und krafftloss erkennt werden und

⁶²⁾ Im Streit (Spahn) befindliche.

⁶³⁾ Parteien.

⁶⁴⁾ Tauglich.

lassend min gn. Herren solch Lüth alss den solche leüth irer Würde und Stands verblyben, wie und wer sey (sie) sind.“⁶⁵⁾

Auf die bei Untergängen oder Augenscheinen zu verhörenden Kundschaften beziehen sich zwei Gesetzesbestimmungen von 1630:

„Uff den 2 Tag Meyen Anno 1630 habend sich min gnädig Herren Landtamman und gmeine Landtlüth zu Glaruss von beiden Religionen⁶⁶⁾ an einer offenen Landsgemeind erkheit und mit einanderen zu halten uff und angenommen, namlichen, die wil jetz ein Zith harr vilerlei Missverstandt in unserm Landt gewessen, in deme, wan etwan sonderbare Privatpersonen in einem anhangenden Rächten in Undergängen gstanden und etwan Tagwanlüth oder Genossamenen anthroffen, da der Tagwanlüthen und deren dessälben Gnoss zur Kundschaft gstellt,⁶⁷⁾ dessen sich aber ehrliche Lüth beschwert befunden. Dessenwegen ist zuglassen, wil es von Alters har dergstalten in solicher Form Kundschaft zu reden brucht, so lassent ess min Herren darbi verbliben, wil kein Tagwanmann in sollichen Fählen mehr zu gewünnen oder zu verlieren alss der ander. Allein mögend sich jederziht die Richter ehrkhennen, ob einer ehrenhalb Kundschaft zu reden tugentlich sie oder nicht.“⁶⁸⁾

Die gleiche Frage wegen Berechtigung von Zeugenaussagen lag an derselben Landsgemeinde (1630) vor in Rücksicht auf Prozesse von Alpbesitzern und Geissweidberechtigten. In Rücksicht auf die letzern wurde dasselbe beschlossen, wie vorhin betreffend die Tagwenmannen mitgeteilt wurde; ihre Kundschaft wurde zuglassen, „weil da einer nicht mehr zu gewünnen noch zu verlieren habe, als der andere.“ Nicht dasselbe wurde dagegen in Rücksicht auf die Alpgenossen beschlossen; sie sollten nicht zur Kundschaft zuglassen werden, weder ihre Verordneten noch ihre Beiständer. Es erscheint das als ungleiches Recht; als Begründung wird geltend gemacht, dass es sich für die Alpgenossen „um Eigenthumb“ handle. Wenn es sich um

⁶⁵⁾ Altes Landsbuch, Blatt 65, A.

⁶⁶⁾ Gemeine Landsgemeine im Unterschied zu den konfes. Landsgemeinden.

⁶⁷⁾ Als Zeugen geladen wurden.

⁶⁸⁾ Altes Landsbuch Blatt 66, A.

⁶⁹⁾ Altes Landsbuch Blatt 66, A.

den Besitz von Geissweiden handelte, hätte allerdings dasselbe auch gegenüber den Genossen dieser Geissweiden — in der Regel gleichbedeutend mit den Tagwensbürgern oder Kirchgenossen (so in Linthal) — geltend gemacht werden können. Dagegen war bei den Alpgenossen der Mitanteil des Einzelnen in der Regel ein ungleich grösserer und dem entsprechend auch das auf dem Spiele stehende Interesse ungleich mehr ins Gewicht fallend, als der Anteil eines einzelnen Geissweidberechtigten oder Tagwensbürgers. Dazu kam, dass das Herkommen dafür sprach, die Genossen eines Tagwens als Zeugen zuzulassen, auch wo es sich um die Rechte dieses Tagwens handelte. Auch wurde immerhin, wie wir gehört, dem Richter eine gewisse Freiheit gelassen, indem beigefügt wurde, dass „die Richter jederzeit erkennen mögen, ob einer ehrenhalb Kundschaft zu reden tugendlich sei oder nicht.“

Wenn uns deshalb kaum überrascht, dass die glarnerischen Demokraten auch 1630 dieses Herkommen betreffend Kundsschaft in Sachen des Tagwens bestätigten, so lesen wir dagegen wohl mit einiger Ueberraschung, was an der Landsgemeinde des folgenden Jahres „von Innäzung heimlicher Kundschaft“ beschlossen worden: „Dieweilen dann bis dahin uff sondere Anklag einess unnd dess anderen besonderbahren Personen, Verfällers halber, mein gnädig Herren und Oberen Kundtschafft innemen lassen, ohne Bisinn der beklagten Personen und Parthynem, derowegen die Landtlüth sich sehr beschwert. Also habend sich min gnädige Herren Landtamman, Rath und Gemeine Landtlüth uff Sonntag den 8 Tag Meyen Anno 1631 erkent, auch mit einanderen ehrmehret, dass fürhin soliche Innemung der Kundtschafft ohne Bisin der beklagten Parthyen gentzlichen abgstrikt und verboten sin, auch ein Amtman, so sich fehrner solliche Kundschaften alss vermeldt inzenemmen sich underwindt, sin Amt verwürkt haben solle und zu keinen Ehren mehr gebrucht werden. Jedoch soll der Kleger mit Nammen von einem Amtman nit vermeldt,⁶⁹⁾ auch vil weniger

⁶⁹⁾ Wenn ich recht verstehe, will das sagen: Der Amtmann hat dem Beklagten nicht schon bei der Zitation den Kläger zu nennen; es genügt, wenn er in Glarus ihm persönlich gegenüber gestellt wird; doch bin ich nicht ganz sicher, ob diese meine Interpretation richtig ist.

zur Kundtschafft gestellt werden, sondern hiemit zur Kundtschafft abkhent sin, und sollend die Kundtschafften in Bisin der beklagten Personen ire Ansag eröffnen und vermelden und diesälben zuhören lassenn.“⁷⁰⁾

Was uns bei diesem Beschluss überrascht, ist nicht sowohl die Tatsache, dass die Landsgemeinde die Einnahme heimlicher Kundschaften des gänzlichen abstricken und verbieten will, als vielmehr das andere, dass offenbar nicht abzuleugnende Vorkommnisse Anlass zu einem solchen Beschlusse gaben. Das Einvernehmen heimlicher Kundschaften mochte ja wohl für ein aristokratisches Regiment, wie es damals die Patrizier verschiedener Städte an sich brachten, passen, nicht aber für das „demokratische“ Gemeinwesen von Glarus. Wie aber damals auch in Glarus die Benennung der Landeshäupter und Räte als „gnädige Herren und Obern“ aufkam, so sahen diese sich offenbar auch versucht, durch „heimliche Kundschaften“ ihr Regiment zu befestigen.⁷¹⁾ Das sollte aber nach dem Wunsch und Willen der Landsgemeinde „abgestrickt“ sein und nicht mehr vorkommen.

In Rücksicht auf das Gerichtswesen sei auch noch erwähnt, dass 1663 nach Mitteilung der Glarner Chronik von J. H. Tschudi (pag. 601) die bisher üblichen Herbst- und Maien-Land-Gerichte abgeschafft worden. Irre ich nicht, so kam damit eine uralte Einrichtung infolge damaliger finanzieller Nöten in Abgang. Im Mai und im Herbst hielt einst der Ammann unter der Eiche in Glarus seine ordentlichen Gerichte ab. Bis 1663 mochten nun diese Gerichte und zwar, wie ich denke, mit etwas grösserem

⁷⁰⁾ Altes Landsbuch, Blatt 67, B.

⁷¹⁾ Auch in Uri treffen wir dieselbe Erscheinung. An einer 16. Januar 1696 an der Treib tagenden Konferenz der III Bellenz regierenden Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden) rügen Schwyz und Nidwalden das unfreundliche Verhalten Urts im Prozess gegen Ghiringhelli. Uri antwortet darauf: Erstens hat der Wald entsprochen, wie man ihm gerufen (wie man in den Wald schreit, tönt es wieder). Fürs andere: Was mit Ghiringhelli vorgelegen worden, sei mit Zustimmung des einen oder andern Ortes geschehen; mit den Zeugen von Bellenz habe es nie die Meinung gehabt, dass sie den andern Orten nicht auch die Schuldigkeit abstatthen sollen. Das Begehren aber, dass der Ankläger Ghiringhelli genannt werde, wird von Uri abschlägig beschieden, da die Leider nach dortigen Landesgesetzen nicht geoffenbart werden.“

Aufwand fortbestanden haben. Wer aber mit der Entscheidung seiner Streitfragen nicht bis zum Mai oder Herbst warten wollte, der konnte durch Erlegung des Gerichtsgeldes vorher gerichtliche Erledigung verlangen. Diese ausserordentlichen oder „gekauften“⁷²⁾ Gerichte wurden je länger je mehr die Regel; und die ordentlichen Herbst- und Maiengerichte ein unnötiger Luxus. Darum geschah 1663 ähnliches, wie 1914/15 unter der Last der ausserordentlichen Kosten des Bundes und der Kantone auch geschehen: In Anbetracht und „zur Abhelffung des ein Zeit hero aufgeloffenen Schulden-Lasts“ hatte ein zweifacher Landrat beider Religionen damals sich zu allerlei einschneidenden Massnahmen (Erhebung einer Vermögens- und Kopfsteuer u. ä.) sich veranlasst gesehen; und da wurde auch das grosse Losungswort: sparen, sparen! ausgegeben. So sollte „der oberkeitliche Wein nicht so bald einem jeden, sondern nur solchen Personen, die es Standes- oder Commission und Befehls wegen verdienen, verehret und zu Gesellschafts-Leistung nicht mehr als drei Personen verordnet werden. Ebenso sollte man inskünftig einem Landmann auf seine Hochzeit nicht mehr als 2 Gamsthier aus dem Freiberg verwilligen; die Verehrung der Schilten und Fensteren aber solle hin füro gänzlich abgestrickt sein.“⁷³⁾ Dieser Spartendenz⁷⁴⁾ gegenüber mussten denn auch die benannten Herbst- und Maiengerichte⁷⁵⁾ als allererste Opfer dahinfallen.

⁷²⁾ Als Grundsatz galt, dass wenn beim Neunergericht 4 Parteien je 24 Batzen, beim Fünfergericht 7 Parteien je einen halben Gulden Gerichtsgeld erlegt hatten, das Gericht ausgekündet werden musste. Daneben stand es aber jeder Partei frei, durch Erlegung des vollen Betrages der den Richtern zukommenden Entschädigung eine Gerichtssitzung für sich zu kaufen. Tschudi, Glarnerchronik, pag. 50.

⁷³⁾ Tschudi, a. a. O., pag. 602.

⁷⁴⁾ Tschudi, a. a. O., pag. 601: „1. Weilen die bissher gepflogene Herbst- und Meyen-Landgericht allerhand unnötige Unkosten verursachet, insonderheit aber den Land-Seckel sehr beschweret, sollen selbige hinfür gänzlich abgestrickt sein.

⁷⁵⁾ Ueber die uralte Institution der Herbst- und Maiengerichte vergl. Offnung v. Höngg (Dr. M. Stutz, Rechtsquellen von Höngg pag. 6 ff.): Item ein jeglicher probst der dan ist, der sol eins jeglichen jars in dem meigen und in dem Herbst in demselben Dorff ze Höngg mit sin selbs lib oder mit einem andern in dem meigerhof ze gericht sitzen und genug tun und nütze sin den

Ehe wir zu den Bestimmungen zivilrechtlicher Natur übergehen, haben wir noch einige gesetzliche Bestimmungen betreffend die Rechte der Niedergelassenen vorzuführen. Derselbe engherzige Geist, der uns aus den Erlassen des XVI. Jahrhunderts entgegengetreten,⁷⁶⁾ macht sich auch in unserer Periode bemerkbar.

So wird 1640 erkennt und zu einem Landrecht aufgenommen, dass „füröhin kein Hindersess inn unssem Landt, ob er schon inn einem Tagwen Tagwenmann ist, umb keinicherlei Sachen, es treffe gleich die Nutzung dess Tagwens ald (oder) andres an, weder mindren noch mehren solle, sonder soll erwarten, wass die Tagwenleute, so auch Landtleuth sind, ermeidend, unnd demselben dann auch gehorsammen. Jedoch aber soll es den Hindersessen, so an dem einen unnd andern Orth Tagwenleuth sind, an Niessung dess Tagwenrechtes kein Hindernung noch Nachtheil sein.“⁷⁷⁾

An der Landsgemeinde von 1644 wird die 1556 beschlossene Bestimmung, dass ein Hintersäss⁷⁸⁾ nicht mehr als fur 5 Küh

meigen- und herbstädingen. Und sollent vor allen Dingen luterlich und vernemlich geöffnet werden allü recht und gewonheit der kilchen und des probstes ze Zürich und ds Dorfs und der Dorflüten ze Höngg. Man sol auch den ersten tag diser tädingen den Dorflüten ze Höngg verkünden acht tag vor. Und die sachen, die da werdent angefangen von ligendem oder varendem gut ald von geltschuld wegen, die sol man vollenden ze drien gewonlichen Ziten, es wendi denn redlichü sach, die den richter und beid teil unschuldig muge machen.“

⁷⁶⁾ Historisches Jahrbuch XXXVIII, (G. Heer, altglarnerisches Recht, Heft 3) pag. 26 ff.

⁷⁷⁾ Altes Landsbuch, Blatt 72, A.

⁷⁸⁾ Als Beispiel, dass man anderwärts gegenüber Hintersässen nicht liberaler sich erzeugte, mag dienen, was am 10. Mai 1682 die Talgemeinde Ursen beschloss: „Dass füröhin kein Frönder, es seye gleich Beisäss oder andere, dass sie bei uns Matten kaufen oder erbten, gantz kein Theil zu den Alpen und Allmenden haben, kein eintziges Haupt Vieh auffzutreiben, vorbehalten die H. H. Landleut von Ury und Nachbaren von Liffenen: denselben soll man Gegenrecht halten. Wie die Unserige bey ihnen gehalten werden, sollen wir sie auch gleichförmig halten. Sollte hiermit ein jeder wüssen zu verhalten in Kauff und Verkauff, damit sich niemand zu klagen habe.“ (Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1912, pag. 325).

„Winterig“ besitzen dürfe, bestätigt;⁷⁹⁾ dem wird auch beigefügt, dass, wenn einem Hintersässen, der schon im Besitz von so viel Land sich befände, noch von seiner Frau ein Erbe zufiele, „als dann die nächsten Fründt sälbigess Erb wol an ligende Acher legen mögend, jedoch dass sälbiges gschäche im Jarr, so dass Erb gefallen, und dass alle Winterig so ehr zuvor ghann⁸⁰⁾ und noch dass Erb ist, sich nit mehr erlauffe alss zächen Kuo Winterig.⁸¹⁾

Im Jahr 1631 war neuerdings die Bürgschaft, welche für Hintersässen, die sich im Lande niederliessen, von Privaten oder den Tagwen zu leisten war,⁸²⁾ auf 100 fl. festgesetzt worden.⁸³⁾ Dagegen hatte diese Bestimmung, die natürlich zum Schutze der Bürger getroffen worden, für nicht wenige Bürger auch recht nachteilige Folgen gezeitigt. Deshalb wird der Landsgemeinde 1646 vorgestellt, „wass Ohnordnungen und Gfahren wegen der Bürgschaften der Hintersessen in unserem Landt ingerissen, indem man einem jeden Hindersessen, der sich in unserm Landt gesetzt, auff die Borg gegeben, ohngeacht man oft wohl geschen, dass ihr Sachen Hab und Guets halb schlecht beschaffen, und dann, wann sei (sie) nit zalt oder nit zalen können, selbige Ansprecher den Tagwen, darin der Hindersess gesessen, old die Bürger umb Darschiessung 100 fl. zur Zahlung lut dem Landrechten angefochten und ersucht, worvon desswegen min gnädige Herren hefftig molestiert und beohnrüöwight worden; desswegen hierin Moderation und Enderung ze (zu) thun notwendig befunden, inmassen sich erkent, dass fürohin die Bürgschaft der Hindersessen inn unssem Landt gentzlich uffgehebt sein, und weder von den Tagwenleuthen noch besonderbaren Personen für die Hindersessen mehr verbürgt werden solle, dann ein jeder sechen möge, wem er gäb und vertrauwe. Jedoch damit man och nit gar mit Hindersessen übersetzt und überheufft werde, so solle

⁷⁹⁾ Historisches Jahrbuch XXXVIII, pag. 28.

⁸⁰⁾ Vorher schon hatten, besassen.

⁸¹⁾ Altes Landsbuch, Seite 76.

⁸²⁾ Altes Landsbuch Blatt 32, B. Historisches Jahrbuch XXXVIII, pag. 28, Ann. 7.

⁸³⁾ Altes Landsbuch Blatt 67, B.

niemand in unssem Landt, weder Landtman noch Hindersess kein Hindersess mehr z'Hauß haben; es seige dann der Tagwen, da er den Besitz begert, darum begrüsst, und ihm die Verwillingung von demselben erfolgt, bei 50 Cronen z'Buess, und solle der halbe Theil der Buess minen gnädigen Herren inn Landtseckhel und der ander halb Theil in den Tagwenss Seckhel gehören. Auch solle keinem Hindersessen ein Hauss ohnne Erlaubnuss zu kauffen geben werden, auch 50 Cronen z'Buoss, welche Buoss auch obgehörtermassen soll theilt werden.“⁸⁴⁾

Indem wir nunmehr zu den zivilrechtlichen Bestimmungen übergehen, handelt es sich in den Beschlüssen unserer Periode um keine tiefgreifende Änderungen, mehr nur um Festsetzung des Herkommens oder Erläuterung bisheriger Bestimmungen. So wird, wenn wir zunächst die Bestimmungen des Personenrechtes besprechen, 1640 neuerdings die Frage erörtert, wer für die Erziehung der Kinder sorgen soll, wenn „ein Mann abgestorben, Kinder verlassen und kein Gut.“⁸⁵⁾ Der Entscheid den der Landrat auf Befehl der Landsgemeinde trifft, kommt nicht viel weiter als die im alten Landsbuch von 1448 (Blatt XIII, B) getroffene Verfügung. Sie lautet: „Wann ein Vatter von seinen Kindern uss dissem irdischen Weltwesen zu göttlichen Gnaden abgefördert wurde und kein Gut verliess, damit die Kinder möchten aufferzogen unnd erhalten werden, unnd die Frau, der Kindern Mueter, auch schlechten Vermöges, dass ihren die Kinder zu erhalten ohnmöglich, unnd hingegen dann der Kinder Nechst-Verwandte von ihrem Vatter wohl mit zeitlichem Gut verfasst, old (oder) hinwiderumb, dass, wann ein Frau gueten Vermögens unnd die nechsten Fründ der Kindern vom Vatter gringen Hab und Guets old gar ohnnhablich weren, so soll allsdann einem ersamen Rath old Gricht der Nünen heimgeben sein, sich umb ein sollche Sach zu erkennen, wer die Kinder erziehen solle.“⁸⁶⁾ Dass ausser der Mutter nur die Verwandten väterlicher Seits von Gesetzes wegen für die Erziehungskosten der Kinder in Frage kommen konnten, war da-

⁸⁴⁾ Altes Landsbuch Seite 79).

⁸⁵⁾ Vergl. Historisches Jahrbuch XXXVI (G. Heer, Geschichte des Glarnerischen Rechtes Kap. IV, pag. 25.

⁸⁶⁾ Altes Landsbuch Blatt 74.

mals gegeben, da auch bei der Erbschaft nur die Verwandten vom Vatermarch in Betracht fielen. Die Pflicht der Allgemeinheit, für die Erziehung armer Kinder einzutreten, wurde hinwiederum nur anerkannt, wenn die Kräfte der Verwandtschaft ganz versagten.⁸⁷⁾

In Rücksicht auf die Erziehung unehelicher Kinder wird bestimmt: „Der ohnnehlichen Kindern halb, mit dern Erhalt- und Erziehung es villerhand Misshelligkeiten unnd Ohnngelegenheiten gegeben, ist von minen gnädigen Herren Landtamann, Räth und gemeinen Landleüthen auff Sontag den 6. Mai 1649 an offner Landtgemeindt zu Glarus erkent, aufgenommen und ermehret, dass einer, der dergleichen Kindt ussert der Ehe erzügen thut, wann er was hatt, solches sein Lebenlang erziechen und erhalten solle, so er aber ohnnbegütert were oder absterben tete, sol die Mueter des Kindts dass Kindt zu Handen nemmen, und ohnne Zuthuen und Anmuertungen an die Fründt, es erhalten und erziehen; hatt sey nun Erhaltungsmittel, mit Heil,⁸⁸⁾ wo nit, soll sei es mit ihrer Handarbeit erhalten old darmit dem heiligen Allmuesen nachziehen und es dardurch erhalten, bis es Muess und Brot⁸⁹⁾ gewünen kann.“

⁸⁷⁾ Im Jahre 1629 hatte bekanntlich die Pest oder der schwarze Tod auch im Lande Glarus eine ganz erschreckliche Zahl Opfer erfordert (in Diesbach starben z. B. nach dortigem Dorfbuch von 122 Einwohnern ihrer 59) und dadurch ausserordentliche Massnahmen zur Ueberwindung der vielfach vorhandenen Not verlangt. „Dieweil auch grosse Unordnung wegen unserer armen Landtlüthen inrissen wellen, indem, wenn sie, die Armen, so with kkommen, dass sie sich ohne dass Allmussen nit ussbringen und ehrhalenn khönend, unangesächen sie riche und habliche Blutsfründt handt, und aber sälbige inen kein Handreichung nit tun weltend, derowegen hand sich min gnädig Herren Landtamman und zwifacher Landtsrath in Anno 1629 ehrkhent, namlich dass, wann einer oder eine so arm, der sich mit seiner Arbeith nit ussbringen kan oder kein eigen Hab und Gut, so sol alssdan der nechst Fründt, der dess Armen gerbt (im Falle er etwas besässe, erbberechtigt wäre), sollichen helffen ehrzüchen; wann aber dersälbige auch arm, dass er ime nit helfen könnte, sollend alssdan die nechsten Fründt, so geschwisterte Kind, so dem Armen zu dritten und necher verwandt, ess sige vom Vater- oder Muter March einanderen helffen zu erziechenn schuldig sin.“

⁸⁸⁾ Desto besser.

⁸⁹⁾ Schweiz. Idiotikon, Band IV, pag. 489: Mues in Verbindung mit Brot erscheint als einfachste Kost des Armen oder Gefangenen: „Der Spitalknecht

Eine Abweichung vom Herkommen traf die Landsgemeinde des Jahres 1649 in Rücksicht auf die Stellung des Vaters gegenüber Kindern, deren Mutter gestorben war und die von dieser ihrer Mutter gefallen Gut hatten. In solchem Falle galt bisher der Vater als der natürliche Vormund seiner Kinder.⁹⁰⁾ Um die Landleute von Glarus zum Abgehen von dieser überkommenen Regel zu veranlassen, mussten wohl recht schwerwiegende Fälle vorgekommen sein, in denen durch Schuld dieser Väter und Vormünder die Kinder um das von ihrer Mutter ererbte Gut gebracht worden waren. Deswegen erachtete man es als notwendig, „hierin Enderung und Remedierung zu thuen, inmassen nach gepfogener Deliberation zu Landtrecht auffgenomen worden, dass fürohin nit mehr ein Vater seiner Kindern Vogt sein solle, sondern selbiger Artikul annulliert und uffgehebt sein, sondern, wann dergleichen Kinder sind, die mit Haab und Guet versechen und den Vatter noch hettend, sollen, wann ihr Hab und Guet Schirm haben soll, ordenlichermassen ander Leuth densuselbigen zu Vögten gegeben, auch densuselbigen Haab und Guet zugestelt und übergeben und die Vogty zu menigkhilchese Verhalt nach dem Landtrechten verkhundt, auch dem Vogteibüechli inverlibt werden, unnd sollend alle Fründt und Verwandte⁹¹⁾ solcher Kindern im Landt fleissiges Aufsechen haben, ob ihr Vätter hausslich oder nit, und wenn einer übel haussen tett, sechen und vermitlen, dass die Kinder verdeuter Gestaltet bevogtet werden bim Eidt.“⁹²⁾ Nachdem die Vorkommnisse, die diesen Beschluss veranlasst hatten, wieder in den Hintergrund getreten und allmählich vergessen worden, wurde derselbe auch wieder aufgehoben und kehrte durch Beschluss von 1670 die Landsgemeinde zum alten, natürlichen Grundsatz zurück, dass ein Vater seiner Kinder Vormund sein sollte.

mag ganz prestaften und alten Lüten ein Müesli und für 2 Schilling Brot geben und alsdann wieder fortschicken.“ 1447/88. L. Münster Spitalordnung. „Der Kilchher soll dem Hirten den Winter geben zu dem Brot Mues,“ 1483 Z. Düb. Offn.: „In Gfenknuß gelegt und mit Wasser, Mues und Brot gespyst worden.“ Z. Mandat. 1585.

⁹⁰⁾ Altes Landsbuch von 1448; Jahrbuch XXXVI, pag. 48, Art. 29.

⁹¹⁾ Ueber die Pflicht der „Familiengmeinder“ vergl. Landsbuch von 1448, Histor. Jahrbuch XXXVI (Kap. IV des altglarn. Rechtes) pag. 19 f.

⁹²⁾ Altes Landsbuch, Seite 78.

Es liegt wohl im Wesen der Vormundschaft, dass bevogtete Personen nichts tun sollen ohne Vorwissen des Vormundes. Wie es aber auch heute Leute gibt, die sich nur schwer unter diese Bestimmung fügen, so war dasselbe auch vor 2 und 3 Jahrhunderten der Fall. Deshalb bestimmte die Landsgemeinde von 1640 ausdrücklich, dass bevogteten Personen nichts gegeben werden solle, ohne des Vormundes mündliches oder schriftliches Geheiss; „wer aber ohne des Vogts Beisein und Geheiss einer bevogteten Person was geben würde, dem soll der Vogt noch niemand nützt zu gen⁹³⁾ schuldig sein und ihm umb solches geantwortet haben.“⁹⁴⁾

Man sollte glauben, das wäre deutlich gewesen. Dennoch muss schon drei Jahre nach diesem Beschluss der Landsgemeinde vorgetragen werden, dass „ingerissen, dass Leuth in unssem Landt den bevogteten Personen über dass (nachdem) sei in den Kilchen verkündt, hinderruckhs und ohnne Verwilligung dess Vogts geben und angehengkht, und dannethin vermeint, der Vogt solle dieselbigen darumben bezallen; im Fahl (man) ihnen nüt gebe, werde er reden, dass ihm sein Vogts Son dass Sein (sein Eigentum) verstollen, wie ein Schelm und Dieb“. Solchen Umtrieben ein Ziel zu setzen, wird erkannt, dass der Beschluss von 1640 strikte durchgeführt werden solle, und „wann ein Person in allen Kilchen im Landt verkhündt und (jemand) derselben etwas darüber gebe, es seige Spiss, Trankh, Kleider, Geld und wass Nammens dass habe, und dannethin einer die bevogteten Personen mit Worten oder Werckhen schelten tette, dass ihme sein Glimpf und Ehr betreffen tett, so sollen min Herren die nün Rechtsprecher schuldig sein, den bevogteten Personen Wandel zu schöpfen, wie einem Biderman; dieweil er in allen Kilchen im Landt verkhündt, und so es zu Kleg kompt, soll der, wellcher die bevogtete Person geschulten hat, minen Herren 10 Cronen z'Buoss verfallen haben, ohne allen Nachlass.“⁹⁵⁾

Auch das war wohl wieder deutlich geredet. Aber nicht ohne Grund meldet Tschudi in seiner Glarner Chronik (pag. 45), es sei

⁹³⁾ Geben,

⁹⁴⁾ Altes Landsbuch, Blatt 71, A.

⁹⁵⁾ Altes Landsbuch, Seite 75.

der Glarner Nachred: Sie können gute Satzungen machen, halten aber wenig. Als Beweis für die Richtigkeit dieser Nachrede darf gelten, was das alte Landsbuch Seite 81 meldet: „Und dieweilen jetz eine Zeit her grosser Missbrauch und mercklicher Schaden sich ereugt und zuogetragen, in deme vil underschidenliche junge Man- und Weibsspersonnen in Wirtssheusseren, bei Handwerkss- Leuthen auch uss den Gewirbss-Läden allerhanndt Sachen uff Borg genommen, und nach Gebung der Sachen die Schuldgläubigen vermeint, derselben Eltern, oder wo keine Eltern mer vorhanden, derselben rechtssgegebne Vögt die Abzahlung leisten sollen, worauss danzumallen anderss nicht alss grosse Ohnhausslichkeit verspürt, und zue Zeiten augenscheinlich eintwederss dass schon gefallne oder noch fallende Erb den Creditoren und nicht den rechten Erben, als welchen ess behört und gebürt hette, zugefallen. Derowegen und damit solchem vorgebogen werde, und ein jeder zu seinem Nachricht sich zu verhalten wusse, haben mein gnädig Herren Landtamman und ein dreifacher Landtssrath uss Befelch gemeiner Landtleuthen in Consideration dess gemeinen landtlichen Nuzenss Anno 1661 sich erkhent und für ein Articul nebey unsseren Landtrechten vestiglich zehalten uff und angenommen, dass in dass künfftige alle junge Landtleuth Töchteren und Knaben, welche in dem ledigen Stand begriffen, sei habind gleichsamb Elteren oder kheine, durchuss und durch das Band enweg sollen würcklichen bevogtet sein nach dem Landtrechten und diss mit folgender und angehenckter Erleuterung, dass wo feren einer oder der ander, ess werre Wirtt, Weinschenkh, Gewirbss oder Handwerkssleut, in Summa, wass Namenss er werri und wass Scheit und Prätext es sein möchte, einer ledigen Person uff Borg und Crédit, ohne Vorwüssen der Elteren oder Vögten geben thete, so soll dan zemallen den Creditoren weder von den Elteren, Vögten, noch von den Debitoren khein Zallung geleistet, vill weniger solches ze thuon weder vor Gericht noch Ratth sollen gehandthabet werden, und wo im Fall ein oder der ander Gewirbssman sein Ansprach vor Gericht und Ratth bringen wolte, soll selbiger nebey würcklicher Absprechung seiner Prätension mit zechen Cronen Buoss abgestrafft werden.“

Indem wir zum Erbrecht übergehen, haben wir zunächst zwei Entscheide zu erwähnen, welche die Landsgemeinde von 1630 — vielleicht veranlasst durch das grosse Sterben von 1629 — zu treffen hatte. Bisher gingen augenscheinlich beim Absterben eines kinderlos verstorbenen Onkels oder einer Tante deren Neffen oder Nichten leer aus, wenn ihre Eltern schon gestorben waren, dagegen andere Geschwister des Erblassers noch am Leben waren; diese letztern erhielten das ganze Erbe. Nun dürfte es in der Pestzeit von 1629 manche Fälle gegeben haben, über denen den Landleuten die Härte dieser Bestimmung bewusst wurde. Ein hablicher Bruder nahm das ganze Erbe eines Verstorbenen zu Handen, während die früh verwaisten, dürftigen Kinder seines Bruders das Zusehen hatten. So erfolgten denn „vil Clegten, indeme wan etwan libliche Gschwösterige ohne Liberben abgstorben, ander Gschwösterige darvor gstorben, die Kinder hinderlassen, also dass die Kinder irer Elteren Tod entgelten müössen und hiemit in Erben näbent sich gstellt worden;“ deshalb wurde als Landrecht ermehret: „wan sich fürhin der Todfälen begebend, dass, wan derglichen Gschwösterig vom Vater einss oder mehr ohne Liberben absturbend, und andere Geschwösterigen vor densälbigen mit Tod abgangen, die eheliche Kinder hinderlassen hetten, so sollend die Kinder an irer Elteren S. Statt für ir Antheil zu erben Gwalt habenn, und dess Ehrbs vechig⁹⁶⁾ und theilhaftig sin, ohn alle Entgeldnuss; doch mit dem lutheren Anhang, dass diser Artickell sich nit witer alss uff Gschwösterig und dero Kind erstrecken solle.“⁹⁷⁾

Der „lautere Anhang“ wollte selbstverständlich besagen, dass die beschlossene Erweiterung der Erbberechtigung nicht auch Grossneffen und Grossnichten zu gute komme; ihnen gegenüber behielten die lebenden Geschwister der Verstorbenen das Vorecht.

Die zweite Frage, welche die Landsgemeinde von 1630 zu entscheiden hatte, betraf das Erbrecht der Verlobten. „Indeme, wan etwan zwei Personen einanderen zur Ehe genommen, da aber vor Bestätigung der Ehe mit dem christenlichen Kilch-

⁹⁶⁾ Des Erbes fähig.

⁹⁷⁾ Altes Landsbuch, Blatt 67, A.

gang dass eine vor dem anderen mit Tod verscheiden, da dass überblibne vermeint, dess Abgestorbnen Erb syn solle, deswegen ist erkennt, dass, wann ein Person die ander zur Ehe nimpt, soll einer sin versprochen Ehe innert einer Fronfastenn nach ordenlichen und cristenlichen Brüchen, durch den Kilchgang bestätten lassen. Wo das nit bescheche und under der Zith dass ein vom anderen abstürbe, soll dass überbliben vom Abgstorbnen nützt zu erben haben. Jedoch wan Lüth ussert dem Land, sollend sälbige hierynnen nitt vergriffen syn.“

Eine für die Obrigkeit etwas heikle Frage betraf Erbschaften, die ausser Landes gehen. Auch heute kann es ja wohl den und diesen Bürger ärgern, wenn ein Zürcher oder St. Galler eine reiche Erbin aus dem Lande Glarus wegholt und dann ein „grosses Vermögen“ dem Lande verloren geht. Wir dürfen aber dennoch diese Erbschaft nicht schwerer belasten, als die im Lande bleibenden. Anders verhielt es sich für die Hörigen des Mittelalters; sie mussten bekanntlich, wenn sie den Hörigen eines andern Gebieters heirateten, eine starke Einbusse ihrer Erbschaft sich gefallen lassen.⁹⁸⁾ Aehnliche Ansprüche machten freie Glarner und Eidgenossen gegenüber den Untertanen ihrer Vogteien, und allzu gerne hätten manche auch bei den nach eidgenössen Orten auswandernden Vermögen ähnliche Abzüge gemacht. Indem aber (1640) meine gn. Herren Landtammann und ein zweifacher Landrat die Sache wohl erduret und erwogen, „und darbi befunden, wie ohnanständig und ohnansechenlich ess were, wann man sollte die Versprechungen, alte Uebungen und Brüch, so unssere liebe und dafere Vorfahren dess Regiment und Landts gegen überigen ein Theil Orthen der Eidgenoschafft, so zugleich hoche Oberkeiten und Stend sind, gehebt, widerumb nichtig, craftloss und ohngültig

⁹⁸⁾ So sagt eine Offnung von Einsiedeln: „Wer ouch, dass dekeines des Gotzhus Man zu der E keme mit siner Ungenossin, der sol eines Abtes Hulde gewinnen, als er si an im vinden mag; wer ouch, das er Kind gewunne bi der Frowen, so erbet das Gotzhus, was er Eigens und Erbes hat von dem Gotzhuse.“ Und eine Offnung von Appenzell: „Item wo och ein Gotzhus Man oder Wib sinen Ungenossen ze der E nimpt, das selb sol der bessern dem Abt an sin Gnad. Sturb aber denn daz selb ab, so nimpt der Abt zwen Tail des varenden Gut, so si denn lasset, es hab Kind gelassen oder nit.“ J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer Demokratien, pag. 55.

machen, habend desswegen uss Bevelch einer gantzen Landsgemeindt sich erkent, dass who man Versprechungen, Gewohnheiten, alte Uebungen und Brüch gegen Stenden und hochen Oberkeiten, die in ihrem Grad sind, habe, und selbiger Orten von den unsfern auch kein Abzug genomen wirt, dass man fürter von Personen, so von solchen Orten sind, auch kein Abzug abfordern noch nemen solle. Betreffend aber die Vogtreyen, da man zwar auss Gnaden Leut auss ein oder der andern Vogtrey des Abzugs frei und looss gelassen, soll hiemit, weil solches ein Gnad unnd nit ein Schuldigkeit, innskünftig von Personen, so uss denn Vogtreyen sind, der Abzug genommen werden.“

„Zum andern dann ist erkent, dass who etwann Weibspersonnen ussert unnsrer Land sich begeben und verfangen Gut hetten, dass wann sie als dann an Enden unnd Orthen ussert unnsserm Landt, da man kein Versprechung, alte Gewonheit wie vorgemelt hatt, sich verehlichen wurden, sey von dem verfangen Guet sowohl, als von dem, dass ihnen als dann erst erblich zuston möcht, geben sollen; damit unnd aber man allwegen dess Abzugs gewüss sey, soll ein sollche Personn ohngefahr so vil Guts im Landt hinderlassen, als der Abzug sich belaufen möcht, unnd sind harin alle arge List unnd Fünd hin dann (hintan) gesetzt, weil auch sich möchte zutragen, dass etwann alte Mans- und Weibspersonnen, die ihre Erben ussert dem Land hetten, welten uss dem Landt ziechen und hiemit den Abzug minen gn. Herren entzüchen, soll auch bei sollchem Fahl obgesagtermassen Guet hinderhalten werden.“⁹⁹⁾

Aus dem Gebiete des Sachenrechtes erwähnen wir zunächst einen Beschluss betreffend Wegrechte. Während die einen sich darüber ärgerten, dass ihnen Rechte, welche sie 20, 30 und mehr Jahre in ruhigem „Posess gehabt“ und „ungespert und ungewehrt“ benutzt hatten, plötzlich bestritten wurden, verlangten andere, dass solche Rechte keine Gültigkeit haben, „wan einer nit gnugsamy Brief und Sigel uffzulegen oder durch ehrliche Lüth zu erwisen, das einer nit befuegti Recht darzu habe.“ Indem die Landsgemeinde vom Mai 1628 zur Vermeidung un-

⁹⁹⁾ Altes Landsbuch, Blatt 72, A.

nötiger „Misshellung und Rechtshändel“ über diese Streitfrage ihren Entscheid treffen sollte, erklärte sie, dass, wenn „fürohin Stäg und Wäg oder was es in derglichen Sachen anträffen möchti, länger als über sechs Jar lang ungspert und gwerdt und derwider keine Brieff und Sigel offzulegen, bruchen und nutzen wurdj, dass allsdan ein jeder seine völlige erlangti Rechtsam haben und dornach zu gebruchen haben sollj.“¹⁰⁰⁾

Ueber Geissweidrechte bestimmt die Landsgemeinde von 1629, „dass alle unsere Landtlüth und Landtsässen, welliche Geissvech haben mit demselbigen Herpst und Früelings Zeith¹⁰¹⁾ zu den gemeinen Hirtinen fahrend sollend bi zächen Gulden z'Buoss, und nit absönderlich haben, alss hiavor beschechen, damit ein Jeder uff dem Seinen Frid haben möge luth vorverschribenen Articuls, by wellichem (welchem) ess dan gentzlichen verblyben soll, es wäre dan Sach, dass ein und der ander Tagwen solliche (solche) besonderbahre Hirtinen¹⁰²⁾ zu lassen wöltend; ist inen ein solliches vergünstiget, jedoch jedem ohne Schaden.¹⁰³⁾

Einen speziellen Punkt des Obligationenrechtes regelt ein Beschluss der Landsgemeinde von 1675, in deren Auftrag der dreifache Landrat u. 4. Juli 1675 als Landrecht auf- und angenommen, dass „wann fürohin einer ein Pfärdth nach Landrächten für gesundt unndt gerächt erkaufft, der Verkäuffer alssdann ihme umb die 4 Haubtlaster, als krämpffig, dampffig, stettig und spettig, 4 Wochen und nit länger darfür Abtrag thuon undt Nachwähr sein solle. Wass aber ausser den 4 Haubtlastern an einem Pfärdth möchte erfunden werden, solle ganz kein Nachwähr darbi angesucht werden, sondern darumben geandtwortet haben.“¹⁰⁴⁾

¹⁰⁰⁾ Altes Landsbuch, Blatt 65, A.

¹⁰¹⁾ Dass im Sommer die Ziegen nicht frei herumlaufen durften, war selbstverständlich; dagegen im Frühling und Herbst erlaubten sich manche, ihre Ziegen ohne Aufsicht laufen zu lassen, weil sie da weniger Schaden zufügen würden. Derselbe konnte immerhin bedeutend genug sein, um obige Bestimmung zu rechtfertigen.

¹⁰²⁾ Eine solche besondere Ziegenherde besteht z. B. für die Ziegen des Gufelstockgebietes (Engi) bis heute. In demselben Tagwen Engi soll früher und bis 1824 auch noch eine zweite „besonderbare Hirtine“ bestanden haben, die im Frühling und Herbst ihre eigenen Weidgänge hatte.

¹⁰³⁾ Altes Landsbuch, Blatt 66, A.

¹⁰⁴⁾ Altes Landsbuch, Seite 81, vergl. heutiges Landsbuch III. Teil, pag. 211 (Viehhauptmängel, § 3).

Zur Ordnung des Pfandrechtes verordnet die Landsgemeinde vom 8. Mai 1632, dass „wann einer Brief und Sigell uff spetzivicierten Underpfanden hatt, ess by sälbigen (es beträffe Zins oder Hourtguott an) gentzlichen verblieben solle, und so ess zum Inzug kompt, möge der Ansprächig den Drittell¹⁰⁵⁾ schätzenn, wie von Altter harr¹⁰⁶⁾ unnd so sälbiges gschätzt, solle der Ansprächer es anston lassen¹⁰⁷⁾ ein Jar und Tag (ob ess der Schuldner begert), doch soll sälbiges Jarss dem Ansprächer die Sum am Zinss oder die Nutzung dess Pfandts volgen,¹⁰⁸⁾ und so man Khoufflüth¹⁰⁹⁾ hatt, sol der Ansprächer ein Rathsherr und ein Schätzer sälbigen Tagwanss darzuo nămen und lössen so vil möglich, und was darob erlösst wirth, solle der Ansprächig sin Zins unnd Hourtguott sampt gebürlichen Costen bar vor dannen ghören, dass überig dem Schuldner verblibenn; wan aber Lüth werend, die einem abkünden wurden, dass sy ess nit mehr zinsen wellend, sollend sälbige nach Verschinung vierzächen Tagen, wie von Alter har Gwalt han, mit ze handlen.“¹¹⁰⁾

Am 8. August desselben Jahres 1632 sehen sich Landammann und zweifalter Landrat veranlasst, der Satzung vom 8. Mai noch eine Erläuterung nachfolgen zu lassen. Darin wird noch genauer bestimmt, dass der Pfandgläubiger, der für ein Pfand schätzen lässt, dieses Pfand, falls der Schuldner nicht von sich aus darauf verzichtet, Jahr und Tag feil haben soll, und wenn sich ein Käufer findet, so soll er einen Ratsherrn und Schätzer seines Tagwens mit sich nehmen und sollen sie mit einander markten; werden sie mit einander handelseinig, so nimmt der Pfandgläubiger aus dem Erlös die durch Brief und Siegel bestätigte Pfand-

¹⁰⁵⁾ Vergl. Kapitel VI, pag. 43. Als Kommentar zu obigem mag auch dienen, was J. H. Tschudi in seiner Chronik pag. 56 bemerkt: „Welcher von seinem Schuldner nicht mag bezahlt werden, kann ihm durch die ordentliche Schätzer schätzen lassen, worauf er zeiget, und noch wegen der Kösten, den Drittheil auf seine Ansprach schlagen. Zum Exempel: Es hat einer zehn Gulden zu fordern, mag er drey schätzen“ (also 13 statt 10 fl.).

¹⁰⁶⁾ Her.

¹⁰⁷⁾ Ein Jahr lang anstehen lassen, ehe er das Pfand definitif an sich bringt

¹⁰⁸⁾ Werden lassen.

¹⁰⁹⁾ Käufer.

¹¹⁰⁾ Altes Landsbuch, Blatt 68, A.

summe nebst den landrechtmässigen Zinsen vorweg, überdies aber nicht den Drittel der Pfandsumme, sondern die bis dahin auferlaufenen Kosten. Sollte dagegen während Jahr und Tag sich kein Käufer finden, dann soll dem Gläubiger das Pfand zufallen und kann er von der amtlich festgestellten Schatzungssumme ausser der Pfandsumme und den aufgelaufenen Zinsen noch einen Drittel der Pfandsumme für sich in Anspruch nehmen.¹¹¹⁾ Im ersten Falle, wenn das Pfandobjekt seinen Käufer gefunden, der für Pfandsumme, Zins und Schatzungskosten aufkam, war der Pfandgläubiger für seine Forderungen ausreichend gedeckt; im zweiten Falle dagegen, wenn sich kein Kaufliebhaber fand und der Pfandgläubiger das Pfand selbst zur Hand nehmen musste, wird der Drittel der Pfandsumme beigegeben zur Deckung der Kosten und als Entschädigung dafür, dass er ein Pfandobjekt an sich ziehen muss, das ihm unter Umständen wenig gelegen kommt.

Zur Ordnung des Pfandrechtes setzten Landammann und Rat unterm 13. November 1634 auch fest, dass keiner verpflichtet sei das Geld zur Ablösung einer Pfandsumme entgegenzunehmen, „wenn der Zinsser ihm nit ein Monat zuvor abkündt hette“. Umgekehrt wird der Pfandgläubiger verpflichtet, wenn er will, dass ihm „seine Verschreibung, so ver bestimte Jar us sind,¹¹²⁾ abgelösst solle werden,“ ebenfalls einen Monat vorher zu künden. Für Kirchen-, Spenn-, Schul- und Spitalverwaltungen wird die Kündigungsfrist sogar auf ein Jahr ausgedehnt.¹¹³⁾

Durch Beschluss von 1649 wird ferner verfügt, dass Pfandverschreibungen nicht liegendes und fahrendes Gut umfassen dürfen, mit andern Worten: Pfandverschreibungen dürfen sich inskünftig nur auf liegendes Gut beziehen; wenn eine Verschreibung darüber hinausginge, soll sie keine Gültigkeit haben.¹¹⁴⁾

¹¹¹⁾ A. a. O. Blatt 69, A.

¹¹²⁾ Sofern die im Pfandbrief festgesetzte Zeit abgelaufen ist. Wie wir in vorausgehendem Kapitel (pag. 43) gesehen haben, gab es Verschreibungen auf bestimmtes Ziel und solche auf unbestimmte oder „ewige Zeit.“

¹¹³⁾ Altes Landsbuch, Bl. 70, B.

¹¹⁴⁾ Altes Landsbuch, Seite 78: „Weil nicht wenig Ohnnrichtigkeiten auch vilfaltig Ohngelegenheiten entsprossen uss deme, dass man Verschreibungen diessgmein auff Hab und Guott ligent und fahrens auffgerichtet, habent

Lediglich schon bestehende Verschreibungen, welche nach bisherigem Recht liegendes und fahrendes Gut umfassten, sollten vorderhand noch Geltung haben, aber nur noch bis Martini 1650; von da ab sollen auch sie kraftlos und ungültig sein. (Wer sich in die neue Ordnung nicht fügen wollte, der mochte eben unterdessen durch Kündung das Verhältnis aufheben.)

Dieselbe Landsgemeinde von 1649 verfügte auch, dass, wenn beim Landschreiber eine Verschreibung angegeben worden, solche längstens in Zeit eines halben Jahres gelöst und zu Handen genommen werden sollte, dies, weil bisher vielfältige „Spenigkeiten¹¹⁵⁾ erwachsen uss dem, dass wan man einem Landschreiber ein Verschribung in dass Manuall geben und sie alss dann lang, offt mehr alss Jarr und Tag verbliben lassen und sie nit zu Handen genommen, und aber, da es hernach zum Streit kommen, sich doch deren beholffen.“¹¹⁶⁾ Eine Frist von einem halben Jahre scheint in der Tat auch für bedächtige und langsam entschlossene Leute mehr als lange genug gewesen zu sein.

In Rücksicht auf die Zinsen, die mit dem Kapital (dem Hauptgut) als verpfändet gelten konnten, beschloss die Landsgemeinde vom 4. Mai 1634, dass es deren nur zwei sein dürften. Hatte jemand mehr als zwei auflaufen lassen, so hatten diese weitern Zinse kein Vorrecht weder bei der Schatzung, noch im Konkurs.¹¹⁷⁾

Ueber die Wirkung des Kirchenrufes¹¹⁸⁾ bestimmte die

Wohl-Ehren gedacht min gnädige Herren und gmeine Landtleüth diss auch in Berathschlagung gezogen und erkent, dass fürohin kein Verschribungen mehr solcher Gestalten auff Hab und Guot sollend gemacht und auffgerichtet werden, unnd ob jemandtss derglichen machen tet, solche doch einiche Ducht noch Crafft gantz nit haben, sondern ein solche Ansprach anderst nit, alls wie ein andere Schuld, die einfalt in einem Rechenbuoch verzeichnet, geachtet und der Ansprächer auch nit anderst gehalten werden sollen, der Bezahlung (wegen). Welche aber solchermassen albereit verfertiget, und man hat, sollend solche noch Würckhung und Gültigkeit haben, biss uff Marthini 1650, darnach aber sollend sei auch crafftloss und ohngültig sein.“

¹¹⁵⁾ Spähne, Streitigkeiten.

¹¹⁶⁾ Altes Landsbuch, Seite 80.

¹¹⁷⁾ Altes Landsbuch, Blatt 70, A.

¹¹⁷⁾ Da man damals noch kein gedrucktes Amtsblatt (Mandat) hatte (in Glarus bestand damals auch noch keine Druckerei), erfolgte die Publikation

Landsgemeinde von 1631, dass „fürohin, wann einer under unsren Landtlüthen in Gott dem Herrn Todess verscheidenn und Schuld-vorderen hinderlassen wurde, soll desselben Todt innert Monathsfrist in allen Kilchen in unserem Landt verkhündt werden, wellicher an densälben etwass zu sprächenn, sin Erforderung in sollicher Zith thun, wo nit, die Erben umb solliche Ansprach ime gentzlichen geantwurttet haben sollend. Jedoch welliche in frömden Lannden und ussländische Ansprächer in sollichem Termin und Zith sollend nit vergriffen sin.“¹¹⁹⁾

Kurz bemessen waren, wie wir bei früherm Anlass gesehen,¹²⁰⁾ die Fristen beim Betreibungsverfahren. Um Rücksichtslosigkeiten, die sich daraus ergeben könnten oder wohl tatsächlich sich ergeben hatten, vorzubeugen, verfügte die Landsgemeinde von 1629: „Allsdann ein grosser und vermessner Missbrauch in unserm Landt inrissen wöllen, in demme, wan Gott der Allmechtig etwann ehrliche Leuth mit Leibkrankheiten angriffen, dardurch sei in das Betth oder gar in das Todtbeth kommen, auch todt im Huss unvergraben gelegen, dass Lüth der Unverschampte gewessen,¹²¹⁾ so ann selbige zu sprechen und sei mit der Schatzung und dem Inzug in irer höchsten und grössten Kranckheit triben dörffen, wellches aller christlichen Ehrbarkeit und brüderlichen Liebe stracks zu wider und entgegen. Dessenwegen so habend min gn. Herren Landtamman, Ratth und gemeine Landtlüth uff den 3ten Tag Meyen Anno 1629 zuo Glarus miteinanderen uffgenommen und ermeret, alss nammlichen, wann fürohin ein Persohn von Gott dem Herrn mit Leibskrankheit

der Bevogtigungen und des Rechnungsrufes beim Todesfall durch Verkündung in den Kirchen; daher der Ausdruck „Kilchenruf“. Eine Verordnung von 1629 bestimmte darüber: Es sollen auch fürhin alle bevogteten Personen in allen Kilchen im Landt verkündt werden und durch die Landtschreiber umb ein gebürende Belonung ins *Ordnungs-Büöchli* ingeschrieben werden, dessglichen soll auch einem geordneten Vogt, darüber ehr zum Vogt genommen, all sin Hab und Gutt in geantwurtet, oder die Vogti soll nüt gelten und ungültig erklärt werden. Der Vogtton der geordneten Vögten, wan ess etwan zu verlieren kompt, sol uss der Frouwen Zinsen genommen werden. Altes Landsbuch, Blatt 65, B.

¹¹⁹⁾ Altes Landsbuch, Blatt 68, A.

¹²⁰⁾ Kap. II und Kap. IV (pag. 40).

¹²¹⁾ So unverschämt sich erzeugten.

angriffen und in dass Bedt hierdurch gelegt wurde, soll alssdann selbiger Haab und Guts halben der Inzug mit der Schatzung und sonsten uffgehebt und ingestellet sein, biss solche Persohn widerumb vorige Gsundheit erlangt, dem Irigen nachsetzen unnd uff ire Guetter kommen kahn (kann). Im widrigen Fahl aber ein Persohn zu gottlichen Gnaden auss disserem ellenden Jammerthaal abgerüefft und abgeforderet wurde, soll dannethin der Inzug uff den Thodsfahl hin zwen Monat lang ingestellt sein, damit niemandt seiner Ansprach halber verkürzt und verabsumbt sage. Ess wäre dan Sach, dass der abgestorbnen Persohn Erben, Vögt und Fründt den Ansprächeren innert ermelter Zeith sonsten guthwillenss Red und Antwurth geben wöltend, ist es inen solliches ze thuon zugelassen.“¹²²⁾

In Sachen des Konkursrechtes traf die Landsgemeinde des Jahres 1640 einen wichtigen Entscheid. Oefters sei es bisher vorgekommen, dass, wenn einer durch sein schlechtes Haushalten soweit gekommen, dass man mutmassen musste, es stehe um seine Sache misslich, so dass er seinen Schuldgläubigern nicht mehr Red' und Antwort werde stehen können, solche, welche ihm näher stunden und genauer wussten, wie es stehe, sich schnell noch durch Schatzung bezahlt machten. Trat dann nach 8 oder 14 Tagen der „Auffall“ ein, so hatten die übrigen Gläubiger das Nachsehen, darunter solche, die von dem Stand der Dinge keine Ahnung hatten und durch ihre Gutmütigkeit sich um ihre „redlichen Ansprachen“ gebracht sahen. Solche Begebenheiten, welche zum öffentlichen Aergernis geworden, mochten weitere Kreise in Mitleidenschaft gezogen haben, und veranlassten die Landsgemeinde als Landrecht auf- und anzunehmen, „dass, wenn fürrohin einse Sach zum Auffahl kommen tete, und schon einer oder mehr seiner Schuldfordern mit der Schatzung gegen ihn verfahren weren, und die gesetzte Sachen bei der Hand und weggezogen het, und aber die Schatzung nit zwen Monat vor seinem Auffahl beschechen were, soll einer sollch gesetzte Ding widerumb zuechen schüten“¹²³⁾ und umb sein For-

¹²²⁾ Altes Landsbuch, Blatt 65, B.

¹²³⁾ Wieder in die Masse geben.

derung nebey andern Geltschulden stohn. Dessen gleichen so einer ligendts geschetzt hette, soll ein solche Schatzung auch ohnn-gültig, nichtig und crafftloss sein und er nebey andern Geltschulden Zalung¹²⁴⁾ entpfachen.“¹²⁴⁾

Diesem Artikel wurde dann noch „nachvolgende Erleuthe-rung angehengkht: welcher auch güetlich, durch Kauffen oder andere güetliche Mitel, welcher Gestalt es ihm (immer) wolle, von einem zalt wurd, und gienge ihm in zwen Monaten der Uffahl, soll er solche Sachen, die er zur Zalung entfangen, wider zuechen thun, unnd umb sein Ansprach nebey andern Schuld-fordern ston,¹²⁵⁾ zu gleich als wann er geschetzt hette.“

Durch Beschluss des Jahres 1649 wurde ein Vorrecht der öffentlichen Güter beim Eintritt des Konkurses eines ihrer Schuldner aufgehoben. Wie wir in vorausgehendem Kapitel erwähnt,¹²⁶⁾ hatten deren Guthaben andern Schuldner gegenüber ein Vorzugsrecht. Dem gegenüber beschloss die Landsgemeinde a. cit.: „Item Kilchen, Schuollen, Spän und Spitall sollend inn Beziehung der Zallungen, wo sei nebent ander Leuthen, ohne verschribne Schulden zu fordern haben, noch vorgehen biss auff nechst könftigen Martini diss 1649isten Jahrs; darnach und füro-hin aber sollend sei gentzlich und allerdingen gehalten werden, wie andere Ansprächer, und kein Vorgang¹²⁷⁾ mehr haben, an-gesechen¹²⁸⁾ man dennen eben auch Vögt verordnen thuet, die zu einem und dem andern, wass ihnen verthrauwt ist, ebenso wohl als andern¹²⁹⁾ sechen können und sollen. Was aber be-treffen thut die Buessen und Straffen, auch dass (das), wass man der Oberkeit bei den Vogtei- und andern Ampts-Rechnung schuldig verbleiben thuet, darumb sollend mein gnädige Herren zu jedem und allen Zeiten inn Beziehung der Zalung vorgehen.“

Auch auf den letztangeführten Vorzug wird, wenn ich recht verstehe, durch einen Beschluss vom 27. Mai 1678 verzichtet; unter genanntem Datum wird der Beschluss von 1649 „con-

¹²⁴⁾ Altes Landsbuch, Blatt 73, A.

¹²⁵⁾ Stehen.

¹²⁶⁾ a. a. O., pag. 44.

¹²⁷⁾ Vorzug, Vorrecht.

¹²⁸⁾ In Betracht dass.

¹²⁹⁾ Ebenso wie andere, Privatpersonen.

firmiert und bestätigt“, aber „mit clarer Beiheftung, Anhang und Verstandt, dz etwan bei Zuetragenheiten luth Articell mein gnädige Herren und Obern vermeinen wolen, bei Verwürckhung der Buessen zum Einzug die beste Rächt zue haben, ist diss Punctenß halber ermehrt worden, dz ehrenbemelt mein gnäd. Herren und Obern der Bezallung oder Einzugs halber zue anderen Gelt-schuldtforderen stehen, unndt hierin falss kein Vorzug mehr haben sollen, vorbehalten, wass mann der Oberkheit bei Vogteien unnd anderen Amtss-Rechnungen schuldig verbleiben thut, sollc ess bei obigen alten Articell dess Inzugss halber sein beständig Verbleiben darbei haben.“¹³⁰⁾

Kaum nennenswert sind die Veränderungen, die das Strafrecht erfahren hat. Die alten Bestimmungen betreffend das „Frieden“ behaupteten uneingeschränkt das Feld. Sie erfuhren lediglich eine kleine Ergänzung durch einen Beschluss vom 8. August 1632. „Uff obgemelten Tag hat sich der Landtamman und zweyfalter Rath erkent — —, dass, wan fürohin ein Person mit einem in Frid gesetzt wurde und er darüberhin uss dem Land zuche (zöge) unnd an der Frönde sich enthalten thete, so solle der Friden zwüschen solchen Personen ebensowoll alss wenn si im Land werend, innert vier Wochen und einem Tag nach der Landtsgemeindt ussgangen und verloffen sein.“¹³¹⁾

Eine Illustration zu früher Mitgeteiltem gibt, was Joh. Heinrich Tschudi in seiner Chronik aus dem Jahr 1630 erzählt: „Ein gewüsser Mann aus dem Mutten-Thal, Schweitzer-Gebiet, genant Hans Halbherr, der eine Zeit lang als ein Dienstknecht in dem Land Glarus sich aufgehalten, hat neben einem anderen ein Krämer ermordet, worüber er in gefänckliche Hafft kommen. Weil er aber nicht recht witzig und für ein halber Narr gehalten war, wolte man ihn unter gewüssen Bedingen seinem Vater schencken; dieser aber wolte seiner nichts, sondern bate für

¹³⁰⁾ Ich bekenne, dass mir der obige „Vorbehalt“ nicht ganz verständlich ist; ich vermute dass ein Kassa-Saldo, der sich aus der laufenden Verwaltungs-Rechnung ergäbe, dem Gemeinwesen verfallen wäre, nicht aber sonstige Guthaben (z. B. ausstehende, noch nicht bezahlte „Auflagen u. a.).

¹³¹⁾ Altes Landsbuch, Blatt 68, B.

¹³²⁾ a. a. O. pag. 563.

ihn allein um einen milten Tod, wesswegen er zum Schwert verurtheilet wurde. Am Tag, da er solte hingerichtet werden, zeigte er sich gantz lustig, und liesse sogar keinen Kummer mercken, dass er seiner Uebeltat nur noch gelachet, sagende: Es komme ihm zu Sinn, wie seine Cameraden, nachdem sie den Krämer ermördet, die Krämer-Trucken auf den Buckel genommen, und davon gezottlet, sei daher gegangen eben gerad wie der Krämer usw. In seiner Vergicht soll er neben anderem bekennet haben, dass, alldieweil er bei einem gewüssen, wol bemittelten Herrn in der Gemeind Schwanden als ein Knecht gedienet, er sich offtmahls understanden, selbigem in das Zimmer oder Gemach, worinn er allezeit einen nicht geringen Vorraht an Gelt gehabt, einzubrechen und seinen Schatz wegzurauben, habe aber vor dem Hauss Hund, welcher, ob er ihn schon sehr wol gekennet, doch allezeit auf Vermerken seines Vornehmens so bald zu bellen angefangen, niemahlen ze Schlag kommen können.“

Als Strafbestimmung für Rechtbotübertretung meldet das alte Landsbuch einen Landsgemeindebeschluss von 1631: „Welcher fürhin einem uff Rächt verbüt, umb einer und anderer Sachen willen, wass ess imer were, und nützet desto weniger dersälbige solliches Rechtpott übersicht und nit haltet, sol ehr (er) minen gnädigen Herren zu rächter Buoss verfallen sin, so vil alss fünf Pfundt, und auch diesälbigen erlegen luth den Artickell im Landsbuch.“¹³³⁾

Es wird Ihnen vielleicht fast als seltsam erscheinen, dass aus der Zeit von 1623 bis 1683 nichts über die Jägerei zu berichten ist. Dagegen haben wir noch über die Alppolizei einen Beschluss von 1640 zu erwähnen. Wegen Bestossung der Alpen haben nämlich a. cit. meine gn. Herren ein ganzer zweifacher Landrat erkannt, „dass es bei der Bestossung so im Landt rodel beschriben inn allen Alpen unnessers Landts solle gentzlich verbleiben, unnd fahls an ein oder der andern Alp die Alpgnossen welten vermeinen, so vil in der Alp verbesseret zu haben, dass sei (sie, die Alp) ein mehreres erleiden möcht, als aber der Alprodel zugebe, soll und mag ein solches für (vor) min gn. Herren

¹³³⁾ Altes Landsbuch, Blatt 67, B.

Landtammann und Rath kommen, die dann wüssen werden, Herren von ihrem Mittel¹³⁴⁾ zu verordnen, die auff denn Augenschein keren, wo die Verbesserung sollte gemacht sein, die dann min gn. Herren widerumb der Sachen berichten werden, allsdann werden min Herren nach Erfindung der Sachen Beschaffenheit sich wohl wüssen zu verhalten. Allen Alpgnossen aber unsserer Alpen im Landt soll nochmahl bei der Buess, so darauff gesetzt, verbotten sein, mehr Veech uff die Alpen zu triben, als ein Alp im Landtrodel taxiert ist.“¹³⁵⁾

Der Alprodel, auf den sich diese Beschlussfassung von 1640 bezieht, war vier Jahre vorher, 1636, revidiert worden; dagegen habe ich bisher nicht entdecken können, wann der erste vom Lande aufgestellte Alprodel gefertigt worden. 1530 scheint bereits ein solcher existiert zu haben.¹³⁶⁾

¹³⁴⁾ Herren aus ihrer Mitte = Mitglieder des Rates.

¹³⁵⁾ Altes Landsbuch, Blatt 72, B.

¹³⁶⁾ Gemälde des Kantons Glarus von Heer und Blumer, pag. 406: „Zuerst wurde, wie es scheint, von den Alpbesitzern die Zahl der Stösse bestimmt und festgesetzt, wie viel Vieh auf die Alp gehen soll. So heisst es in dem Alpbriebe des Krauchtals vom Jahr 1458: Die Besitzer seien übereingekommen, dass auf die Alp nicht mehr gehen sollen als $614\frac{1}{2}$ Stöss. „Ein Zit-Ross soll gon off 4 Rinder-Alp, ein Mässfüllen off 2 Rinder, ein Zit-Rind off 1 Rinder-alp, 2 Grosskalber off 1 Rinderalp, und 6 Schaf ebenfalls.“ In diesem Briefe wurden 5 Leider bestimmt, welche eine Art Alppolizei und Alpverwaltung bildeten, indem sie sowohl über diese richtige Bestossung wie das Schwemmen (das Ausroden von Tros etc.) zu wachen und über die Alpfahrt zu bestimmen hatten. Wahrscheinlich bestanden in jener Zeit ähnliche Uebereinkommen in allen grössern Alpen.“